

Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Hannover, den 04.08.2022

Nr. 18/2022

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang

Kirchenmusik (KIB)

an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Auf Grundlage des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23.3.2022 (Nds. GVBl. Nr. 11/2022 S. 218), ist die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kirchenmusik am 15.12.2021 vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover beschlossen worden.

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik,
Theater und Medien Hannover
Neues Haus 1
30175 Hannover

Inhaltsverzeichnis

Allgemeiner Teil.....	4
1. Allgemeines.....	4
§ 1 Geltungsbereich.....	4
§ 2 Zweck der Prüfung.....	4
§ 3 Zulassung zum Studium.....	4
§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums	4
2. Studienorganisation.....	5
§ 5 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen und Anrechnung von berufspraktischen Leistungen.....	5
§ 6 Zeugnisse und Bescheinigungen	6
§ 7 Lehrformen	6
§ 8 Studienleistungen	8
§ 9 Studiengangsprecherinnen und Studiengangsprecher	8
3. Prüfungsorganisation.....	8
§ 10 Anmeldung und Zulassung zur Modulprüfung.....	8
§ 11 Prüfungsleistungen	9
§ 12 Prüfungsformen	10
§ 13 Prüfungsausschuss.....	11
§ 14 Ankündigung von Modulprüfungen.....	13
§ 15 Versäumnis, Rücktritt.....	13
§ 16 Täuschung, Ordnungsverstoß.....	13
§ 17 Wiederholung von Prüfungen.....	14
§ 18 Prüfungsprotokoll	15
§ 19 Prüfende und Beisitzende	15
§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten	16
§ 21 Zusatzprüfungen	16
§ 22 Bewertung und Notenbildung	16
§ 23 Bestehen und Nichtbestehen	17
4. Bachelorprüfung	18
§ 24 Bachelorarbeit.....	18
§ 25 Schriftliche Bachelorarbeiten.....	18
§ 26 Bewertung der Bachelorarbeit.....	19
§ 27 Wiederholung der Bachelorarbeit.....	19

5. Schlussvorschriften	19
§ 28 Verfahrensvorschriften	19
§ 29 Schutzbestimmungen.....	20
Studiengangspezifischer Teil Kirchenmusik B.Mus.....	22
§ 30 Zweck der Bachelorprüfung, Studienziele	22
§ 31 Studieninhalte: Gliederung und Lehrformen	22
§ 32 Studienstruktur: Modularisierung und Prüfungsaufbau	22
§ 33 Anmeldung zur Bachelorabschlussprüfung	22
§ 34 Bachelorabschlussprüfung	23
§ 35 Zulassung zur Bachelorabschlussprüfung	23
§ 36 Prüfende und Beisitzende der Bachelorabschlussprüfung	23
§ 37 Bildung der Abschlussnote.....	23
§ 38 Inkrafttreten und Übergangsregelung.....	23
Anlagen Kirchenmusik B. Mus.....	25
Anlage 1: Musterstudienplan	25
Anlage 2: Modulhandbuch	27
Modul 1 Hauptfach I.....	27
Modul 2 Hauptfach II.....	31
Modul 3 Musiktheorie.....	34
Modul 4 Musiktheoretische Vertiefung	36
Modul 5 Musikwissenschaft	37
Modul 6 Wissenschaftliche Ergänzungsfächer	38
Modul 7 Klavier I	38
Modul 8 Klavier II und Generalbass/Cembalo	39
Modul 9 Singen I und Sprechen.....	40
Modul 10 Gesang II.....	41
Modul 11 Gemeindepraxis I	42
Modul 12 Gemeindepraxis II	43
Modul 13 Wahlpflichtbereich	44

Allgemeiner Teil

1. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Ordnung enthält im ersten Teil studiengangübergreifende Regelungen zu Studienorganisation, Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren der Bachelorstudiengänge der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover. ²Sie regelt im zweiten Teil Ziele, Inhalte und Aufbau sowie die studiengangspezifischen Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren des Bachelorstudiengangs Kirchenmusik.

§ 2 Zweck der Prüfung

(1) ¹Die Bachelorstudiengänge der HMTMH werden jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen. ²Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.

(2) ¹Die Bachelorprüfung setzt sich aus den für das Studium vorgeschriebenen Modulprüfungen zusammen. ²Durch die einzelnen Modulprüfungen wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der in § 31 definierten Studienziele erreicht worden sind.

(3) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die HMTMH den akademischen Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ oder „Bachelor of Music (B.Mus.)“ je nach gewähltem Studiengang.

§ 3 Zulassung zum Studium

(1) Die Zulassungsordnungen in der jeweils geltenden Fassung regeln die Zulassung zum Studium.

(2) Zugangsvoraussetzungen für das Bachelorstudium in künstlerischen und wissenschaftlichen Studiengängen ist die deutsche Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG).

(3) ¹In künstlerischen Studiengängen ist zusätzlich eine besondere künstlerische Befähigung nach § 18 Abs. 5 NHG nachzuweisen. ²Die deutsche Hochschulzugangsberechtigung kann durch den Nachweis einer überragenden künstlerischen Befähigung ersetzt werden.

(4) ¹Die Zulassung zu Bachelorstudiengängen erfolgt jeweils zum Wintersemester.

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) ¹Die Regelstudienzeit in Bachelorstudiengängen beträgt einschließlich der Bachelorarbeit vier Jahre (8 Semester). ²Im Bachelorstudiengang Medienmanagement B.A. beträgt die Regelstudienzeit einschließlich der Bachelorarbeit drei Jahre (6 Semester).

(2) ¹Der Zeitaufwand für das Präsenz- und Selbststudium in Bachelorstudiengängen beträgt 240 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte bzw. LP) zu je 30 Arbeitsstunden. ²Im Bachelorstudiengang Medienmanagement beträgt der Zeitaufwand 180 Leistungspunkte zu je 30 Arbeitsstunden.

(3) ¹Das Studium gliedert sich in Module. ²Sie bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium sowie

Prüfungen und Studienleistungen zusammensetzen. ³Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen sind dem Studienaufwand entsprechende Leistungspunkte zugeordnet.

(4) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und/oder die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden. ³Die Modulnote wird gemäß § 22 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen als arithmetisches Mittel gebildet.

(5) ¹In den künstlerischen Bachelorstudiengängen (mit Ausnahme Medienmanagement) gelten die Modulprüfungen derjenigen Module, die nach den Empfehlungen des Studienplans innerhalb der ersten vier Semester abgeschlossen werden, als Zwischenprüfung.

(6) Das Studium kann auch vor Ablauf der Regelstudienzeit abgeschlossen werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(7) Der Studienplan, die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studentin/der Student die Bachelorprüfung innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf abschließen kann.

(8) Das Studium kann auf Antrag als Teilzeitstudium absolviert werden, wenn der Studiengangspezifische Teil der Studien- und Prüfungsordnung dies vorsieht.

2. Studienorganisation

§ 5 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen und Anrechnung von berufspraktischen Leistungen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden beim Wechsel von anderen Studiengängen im In- und Ausland sowie nach Auslandssemestern auf Antrag anerkannt, soweit sie vergleichbar sind. ²Dies ist dann der Fall, wenn die erworbenen Kompetenzen in Umfang und Anforderungen denjenigen des gewählten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich der Lehrinhalte, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung der anzuerkennenden Module vorzunehmen. ⁴Die Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover darf eine Anerkennung nur verweigern, wenn sie erhebliche Unterschiede in den Kompetenzen nachweisen kann.

(2) Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ausländischer Hochschulen beachtet die Hochschule für Musik, Theater und Medien nationale und internationale Vereinbarungen, insbesondere die „Lissabon-Konvention“ über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II, S. 712) sowie die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz beschlossenen Äquivalenzvereinbarungen (www.anabin.de).

(3) ¹Die Anerkennung erfolgt modulbezogen. ²Noten anerkannter Leistungen werden übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen, wenn die Notensysteme vergleichbar sind. ³Sind die Notensysteme nicht vergleichbar, werden die besuchten Lehrveranstaltungen als „bestanden“ gewertet; eine Berücksichtigung bei der Gesamtnote erfolgt in diesem Fall nicht. ⁴Soweit entsprechende Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen vorliegen, ist auch eine Umrechnung von Noten zulässig.

(4) ¹Notensysteme sind vergleichbar, wenn eine Äquivalenz zwischen den einzelnen Notenstufen besteht. ²Trifft dies nicht zu, gelten sie als nicht vergleichbar.

(5) Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen von bis zur Hälfte der für einen Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte erfolgt nach dem Gleichwertigkeitsprinzip (bzgl. Inhalten, Umfang und Prüfungsleistungen).

(6) ¹Über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von berufspraktischen Leistungen entscheiden die Prüfungsausschüsse der jeweiligen Studiengänge. ²Entsprechende Anträge sind zusammen mit den erforderlichen Unterlagen innerhalb der ersten 3 Monate zu Beginn des Studiums zu stellen.

§ 6 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über den Abschluss des Studiums wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis weist aus:

1. die Module inklusive der absolvierten Lehrveranstaltungen;
2. den Titel der Bachelorarbeit/ ggf. des Bachelorkonzerts
3. die Prüfungsergebnisse und die damit vergebenen Leistungspunkte;
4. die Gesamtnote;
5. und die Summe der erworbenen Leistungspunkte.

(2) ¹Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module einschließlich der Bachelorarbeit beigelegt (Transcript of Records). ²Das Transcript of Records beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungen. ³Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen.

(3) ¹Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. ²Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt. ³Das Diploma Supplement dient nach national und international gebräuchlichen Standards der Einstufung und Bewertung des Abschlusses. ⁴Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und tragen das Siegel der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover.

(4) ¹Gliedert sich der absolvierte Studiengang in alternative Studienrichtungen oder Schwerpunkte, so wird der Name des Studiengangs auf Urkunde und Zeugnis durch einen entsprechenden Zusatz ergänzt. ²Ermöglicht er eine Zusatzqualifikation, wird diese in Urkunde und Zeugnis ausgewiesen.

(5) Zeugnisse, Urkunden, Diploma Supplement und Transcript of Records werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 7 Lehrformen

(1) Die Vermittlung der Lehr- und Lerninhalte erfolgt in den Modulen durch die nachstehenden und gegebenenfalls weiteren Lehrformen:

1. Exkursion (Exk): Abs. 2
2. Künstlerischer Einzelunterricht (E): Abs. 3
3. Künstlerischer Gruppenunterricht (G): Abs. 4
4. Kolloquium (KQ): Abs. 5
5. Projekt (P): Abs. 6
6. Seminar (S): Abs. 7
7. Tutorium (T): Abs. 8

- 8. Vorlesung (V): Abs. 9
- 9. Workshop (W): Abs. 10
- 10. Übung (Ü): Abs. 11

(2) Exkursion (Exk): ¹Eine Exkursion ist die Durchführung einer Lehrveranstaltung an einem anderen Ort als der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover. ²Bei einer Studienfahrt zu oder der Besichtigung von für den jeweiligen Studiengang relevanten Einrichtungen wird Lehrstoff praxisnah vermittelt.

(3) ¹Der künstlerische Einzelunterricht (E) dient der Aneignung und Fortentwicklung künstlerischer Fertigkeiten auf Grundlage eines individuellen, die gesamte Persönlichkeit fordernden künstlerischen Entwicklungsprozesses. ²Die Lehrkraft im künstlerischen Einzelunterricht wird den Studierenden zum Beginn des Studiums von der Hochschule zugeteilt, wobei Lehrkraftwünsche nach Möglichkeit berücksichtigt werden. ³Ein Wechsel der Lehrkraft ist in der Regel erst nach dem zweiten Semester möglich. ⁴Die Studierenden haben nur in dem vom Studienplan ausgewiesenen Umfang Anspruch auf Einzelunterricht entsprechend ihrer Semestereinstufung. ⁵Nimmt eine Studierende bzw. ein Studierender den für ein Semester angetretenen Einzelunterricht ohne triftigen Grund nicht mehr oder nur noch unvollständig wahr, verfällt der Anspruch auf die nicht wahrgenommenen Unterrichtsstunden.

(4) Der künstlerische Gruppenunterricht (G) dient der intensiven Betreuung und Begleitung grundlegender oder weiterführender künstlerischer Fertigkeiten im Rahmen einer Gruppe.

(5) Das Kolloquium (KQ) dient in der Regel als begleitende Lehrveranstaltung der analytischen oder wissenschaftlichen Reflexion und Diskussion von, in einer Prüfung, in einem Projekt oder Ähnlichem, selbst entwickelten Fragestellungen oder aufgeworfenen Problemen.

(6) Ein Projekt (P) zeichnet sich durch einen verhältnismäßig hohen Selbststudienanteil aus, der in besonderem Maße selbständiges Arbeiten an umfassenderen Themenstellungen, oft auch fächerübergreifend oder in Zusammenarbeit mit anderen Studierenden, ermöglicht.

(7) ¹Seminare (S) sind Lehrveranstaltungen, in denen in Form von Hausarbeiten, Referaten, Fallstudien, Präsentationen, mündlichen Beiträgen, Diskussionen etc. unter Anleitung der Lehrkraft die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit oder für die künstlerische Praxis notwendiges Wissen und analytische Reflexionsfähigkeit vermittelt und gefördert werden. ²Dabei dienen Seminare in der Regel der exemplarischen Einarbeitung in Theorien, Methoden und Systematik eines Fachgebiets anhand überschaubarer Themenbereiche sowie dem Erlernen und Verfeinern von Vortrags- und Arbeitstechniken.

(8) ¹Ein Tutorium (T) ist eine Übung, die zur Unterstützung der Vermittlung von Lehrinhalten beispielsweise einer Vorlesung dient. ²Das Tutorium kann von fortgeschrittenen Studierenden betreut werden.

(9) ¹Vorlesungen (V) vermitteln den Stoff in Vortragsform, wobei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Möglichkeit zu einer aktiven Beteiligung zu geben ist. ²Die Vorlesung dient in der Regel der Vermittlung eines Überblicks über die Probleme, Arbeitsweisen und Ergebnisse eines breiten oder spezifischen Wissensgebiets.

(10) In einem Workshop (W) wird in (Teil-)Gruppen mit kompakter begrenzter Zeitdauer intensiv an einem praxisorientierten Thema gearbeitet.

(11) Übungen (Ü) sind Lehrveranstaltungen, die vornehmlich dem Erwerb methodischer oder praktischer Fertigkeiten dienen.

§ 8 Studienleistungen

(1) ¹Studienleistungen sind Leistungen, die von den Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. ²Sie können in den in § 12 genannten Prüfungsformen erbracht werden und dienen dem Nachweis eines ordnungsgemäß geführten Studiums, der laufenden Leistungskontrolle und sind Voraussetzungen zur Teilnahme an Modulprüfungen.

(2) ¹Die Studienleistung „Regelmäßige Teilnahme“ beinhaltet die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung. ²Sie erfordert, dass die Studierenden in der Regel mindestens zu zwei Dritteln des zeitlichen Umfangs jeder der betreffenden Lehrveranstaltungen pro Semester anwesend sind. ³Die „Regelmäßige Teilnahme“ ist gem. § 7 Abs. 4 NHG nur als Studienleistung vorgesehen, wenn diese erforderlich ist, um das Ziel einer Lehrveranstaltung zu erreichen.

(3) ¹Die zu erbringenden Studienleistungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt. ²Sie können aus mehreren Teilen bestehen.

(4) ¹Studienleistungen werden für jedes Semester auf einem besonderen Formular bescheinigt. ²Die Bescheinigungen sind nach Erbringen der Studienleistung im zuständigen Prüfungsamt abzugeben. ³Auf Antrag (z.B. im Falle eines Studienortwechsels) können vom Prüfungsausschuss im Rahmen einer Einzelfallprüfung bis dahin erbrachte Studienleistungen auch ohne Abschluss des Moduls oder Teilmoduls bescheinigt werden.

(5) Die allgemeinen Regelungen zu Prüfungen in § 11 gelten analog.

§ 9 Studiengangsprecherinnen und Studiengangsprecher

(1) ¹Für die an der Hochschule angebotenen Studiengänge werden nach § 9 der Grundordnung der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover Studiengangsprecher und Studiengangsprecherinnen bestimmt. ²Sie fördern die Bereitstellung und Abstimmung des Lehrangebots, helfen bei der Studienberatung und unterstützen die Studiendekaninnen und Studiendekane und Studienkommissionen bei der Bewältigung ihrer Aufgaben nach § 45 NHG.

(2) Die einzelnen Studiengangsprecher und Studiengangsprecherinnen können mehrere Studiengänge vertreten und gleichzeitig Vorsitzende/r oder stellvertretende/r Vorsitzende/r von Prüfungsausschüssen sein.

3. Prüfungsorganisation

§ 10 Anmeldung und Zulassung zur Modulprüfung

(1) Für jede Modulprüfung bzw. Teilprüfung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

(2) ¹Der Anmeldezeitraum für Prüfungen im Wintersemester ist der 1. bis 15. November, für Prüfungen im Sommersemester der 01. bis 15. Mai eines Jahres. ²Es werden Vordrucke des Prüfungsamts verwendet. ³Die Prüfungsanmeldung kann bis 14 Tage vor dem Prüfungstermin rückgängig gemacht werden.

(3) ¹Die Voraussetzungen zur Zulassung zu einer Modulprüfung werden in den Modulbeschreibungen geregelt. ²Die Nachweise über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die

Anmeldung zur Modulprüfung sind ohne Aufforderung nach Maßgabe des zuständigen Prüfungsamtes, spätestens jedoch 10 Tage vor dem Prüfungstermin vorzulegen. ³Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Waren die Voraussetzungen zur Zulassung zu einem Modul ohne Verschulden der/des Studierenden nicht erfüllt, so kann die Studiengangsprecherin/der Studiengangsprecher auf Antrag die Zulassung zu diesem Modul mit der Bedingung zulassen, dass die fehlenden Voraussetzungen zum nächstmöglichen, vom Prüfungsausschuss festgesetzten, Zeitpunkt nachgeholt werden.

§ 11 Prüfungsleistungen

(1) ¹Prüfungsleistungen sind individuelle Leistungsnachweise, die benotet oder unbenotet sein können. ²Die einzelnen zu erbringenden Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch geregelt.

(2) ¹Prüfungsleistungen können von mehreren Kandidatinnen und Kandidaten gemeinsam erbracht werden (Gruppenarbeiten), sofern der jeweilige Beitrag erkennbar ist, objektiv abgegrenzt und eigenständig bewertet werden kann. ²Bei schriftlichen Gruppenarbeiten muss jeder Prüfling ein Exemplar der Prüfungsleistung vorlegen.

(3) Sind in den Modulbeschreibungen alternative Prüfungsformen vorgesehen, legt die Prüferin/der Prüfer die Prüfungsform bis spätestens zur dritten Sitzung der Lehrveranstaltung des Semesters fest und gibt diese Entscheidung den Kandidatinnen und Kandidaten bekannt.

(4) Angaben zu Art, Form, Umfang, Dauer bzw. Bearbeitungszeit der Prüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt.

(5) ¹Selbständig zu verfassende schriftliche oder in Form anderer Medien dokumentierte Prüfungsleistungen müssen, soweit in den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch nichts anderes geregelt ist, spätestens vor Ablauf des letzten Modulsemesters eingereicht werden. ²Korrektur und Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung haben in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Abgabetermin zu erfolgen.

(6) Bei der Abgabe von schriftlichen Prüfungsteilen ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind (Plagiatsregelung siehe § 12, Abs. 1, Satz 5).

(7) ¹Prüfungsleistungen sind die Bachelorarbeit (BA) (§ 25) bzw. das Bachelorkonzert und Leistungen, wie etwa:

1. Hausarbeit (HA): § 12 Abs. 1
2. Klausur (K): § 12 Abs. 2
3. Mündliche Prüfung (M): § 12 Abs. 3
4. Musikpraktische Prüfung (MP): § 12 Abs. 4
5. Referat (R): § 12 Abs. 5
6. Präsentation/Präsentation mit Ausarbeitung (Prä/PräB): § 12 Abs. 6
7. Dokumentation (Dok): § 12 Abs. 7
8. Lehrprobe (Lehr): § 12 Abs. 8
9. Praktikumsbericht (PrakB): § 12 Abs. 9
10. Projekt/Projektbericht (PB): § 12 Abs. 10
11. Leistungskontrolle (L): § 12 Abs. 11

²Davon abweichende Prüfungsformen finden sich in den Modulbeschreibungen des jeweiligen Studiengangs.

§ 12 Prüfungsformen

(1) ¹Eine Hausarbeit (HA) ist eine im Rahmen einer Lehrveranstaltung selbstständig erstellte schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. ²Hausarbeiten als Prüfungen sollten den üblichen formalen Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeiten genügen.

a) ³Sie muss maschinell geschrieben, geheftet und durchgehend paginiert sein.

b) ⁴Das Deckblatt enthält in dieser Reihenfolge:

- die Aufschrift „Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover“;
- die Aufschrift „Hausarbeit im Rahmen des Moduls <Name des Moduls> im Studiengang <Name des Studiengangs>“;
- den Titel der Arbeit;
- den Namen der Erstprüferin / des Erstprüfers sowie ggf. der Zweitgutachterin / des Zweitgutachters oder der bzw. des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder der Prüfungskommission,
- die Aufschrift „vorgelegt von“,
- Vorname und Name, Adresse und Matrikelnummer des Prüflings,
- die Aufschrift „Hannover, den <Datum der Abgabe>“.

c) ⁵Die letzte Seite enthält die mit Datum und eigenhändiger Unterschrift versehene Erklärung „Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und alle sinngemäß oder wortwörtlich aus anderen Quellen übernommenen Stellen kenntlich gemacht habe, und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat. ⁶Mir ist bekannt, dass die nicht zitierte Übernahme oder Paraphrasierung von Passagen ein Plagiat konstituiert. ⁷Mir ist außerdem bekannt, dass die auszugsweise oder gänzliche Aneignung fremder Arbeiten zur Erschleichung eines Leistungsnachweises studien- oder zivilrechtliche Konsequenzen haben kann“ (Plagiatsregelung).

(2) ¹Eine Klausur (K) ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²In ihr sollen die Prüflinge nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht Wissen, Methoden und Termini darstellen, Probleme analysieren und Wege zu einer Lösung finden können. ³Klausuren können in begründeten Fällen auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. ⁴Die Entscheidung darüber trifft die Lehrkraft.

(3) ¹In einer mündlichen Prüfung (M) sollen die Prüflinge nachweisen, dass sie in der Lage sind, Aufgabenstellungen in einer mündlichen Prüfungssituation zu lösen. ²Sie findet nichtöffentlich vor zwei Prüfenden oder einer Prüferin/einem Prüfer und einer/einem sachkundigen Beisitzenden statt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁶Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(4) ¹Eine Musikpraktische Prüfung (MP) findet vor zwei Prüfenden oder einer/einem Prüfenden sowie einer/ einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ²Abs. 3 Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend. ³Zur Prüfungsform zählen z.B. die „szenische Darstellung in der Aufführung der Opernproduktion“, das Vorspiel im instrumentalen/vokalen Haupt- oder Nebenfach, ein Vortragen von Dialogen/Monologen/Liedern oder ein Konzert.

(5) Ein Referat (R) umfasst eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftlich dargestellte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag und in der anschließenden Diskussion.

(6) Eine Dokumentation (Dok) soll Konzeption und Planung, Organisation und Ablauf sowie die Ergebnisse von Projekten schriftlich darstellen und reflektieren.

(7) ¹Eine Präsentation (Prä) umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit allgemeiner medialer Unterstützung und ggf. seine Darbietung im mündlichen Vortrag. ²Sieht die Modulbeschreibung eine Präsentation mit Ausarbeitung (PräA) vor, muss eine schriftliche Ausarbeitung die Präsentation ergänzen.

(8) ¹Eine Lehrprobe (Lehr) ist die Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde. ¹Die Dauer der Lehrprobe ergibt sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen.

(9) ¹Der Praktikumsbericht (PrakB) resümiert und reflektiert die im Praktikum gewonnenen Erfahrungen.

(10) ¹In einem Projekt übernehmen die Studierenden unter Anleitung einer Lehrperson die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eines Projektes und dokumentieren es.

(11) Die Leistungskontrolle (L) erfolgt kontinuierlich durch die Lehrenden in der Unterrichtspraxis.

§ 13 Prüfungsausschuss

(1) ¹Jedem Studiengang ist ein Prüfungsausschuss zugeordnet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen verantwortlich ist.

(2) ¹Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses sowie ggf. ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf Vorschlag der Studiengangsprechenden und -sprecher vom Senat benannt. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern, mindestens aber aus fünf Mitgliedern. ³Die Mehrheit der Mitglieder muss der Gruppe der Hochschullehrenden, mindestens je ein Mitglied der Gruppe der künstlerischen und wissenschaftlichen MitarbeiterInnen sowie der Gruppe der Studierenden angehören.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrenden eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. ³Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit ein Jahr. ⁴Die Wiederwahl ist möglich. ⁵Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode weiter aus, bis die nachfolgenden Mitglieder benannt worden sind und ihr Amt angetreten haben.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss tagt in der Regel mindestens einmal während der Vorlesungszeit des Semesters. ²Die Studiendekanin/der Studiendekan der Studienkommission, welcher der Studiengang zugeordnet ist, kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

(5) Der Prüfungsausschuss

- a. ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen verantwortlich;
- b. kontrolliert und genehmigt die Prüfungspläne;
- c. entscheidet über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen;
- d. gibt zusammen mit der Studiengangsprecherin/dem Studiengangsprecher Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienordnung, den Studienplänen der jeweiligen Studiengänge und/oder dem Modulhandbuch; dabei ist dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen;

(6) Der Prüfungsausschuss ist für die Studierenden Berufungsinstanz in allen prüfungsrelevanten Belangen.

(7) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(8) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(9) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder einschließlich der bzw. des Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters. ²Die Stimmenmehrheit der Hochschullehrenden muss gegeben sein. ³Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵Das studentische Mitglied hat kein Stimmrecht bei Fragen, welche die Bewertung und Anerkennung von Prüfungsleistungen betreffen. ⁶Bei Eilanträgen entscheidet die/der Vorsitzende.

(11) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(12) ¹Alle zur selbstständigen Lehre in dem betreffenden Prüfungsfach befugten Personen der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende. ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(13) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu

anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen (Außergewöhnliche Belastung).

§ 14 Ankündigung von Modulprüfungen

(1) Die Bekanntgabe der Zeiträume der Modulprüfungen erfolgt bis spätestens zur dritten Lehrveranstaltung des Semesters durch die Lehrkraft.

(2) Die Prüfungen finden in der Regel während der letzten zwei Wochen der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters statt (Prüfungszeit).

(3) Bei künstlerisch-praktischen und bei mündlichen Prüfungen sowie bei Präsentationen ist das Ergebnis den Geprüften im Anschluss an die Prüfungen durch die Prüfenden bekanntzugeben.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe

- zu einem Prüfungstermin nicht erscheint (Versäumnis);
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt (Rücktritt);
- einen festgesetzten Abgabetermin nicht einhält;
- die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt;
- den Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht stellt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

(3) ¹Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungs-ausschuss. ²Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. ³Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet. ⁴Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung allein sind keine triftigen Gründe.

(4) ¹Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches Attest vorzulegen. ²Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen.

(5) ¹In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt. ²Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Einzelfällen den Abgabetermin weiter hinausschieben.

(6) ¹Die/Der Studierende kann bis 14 Tage vor dem Prüfungstermin die Prüfungsanmeldung ohne Angabe von Gründen zurückziehen. ²Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig. ³Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 16 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Versucht die/der Studierende, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet (Täuschung). ²Dasselbe gilt, wenn

bei einer Prüfungsleistung getäuscht wurde und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird.

(2) ¹Die/der Studierende, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. ²In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die/den Studierende/n von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

(3) Eine Studentin/ein Student, die/der sich eines Verstoßes gegen die Prüfungsordnung schuldig gemacht hat (Ordnungsverstoß), kann von dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.

(4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung behoben. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für nicht bestanden erklären.

(5) ¹Eine Täuschung liegt ebenfalls bei einem Plagiat vor. ²Ein Plagiat ist die nicht belegte Verwendung der geistigen Arbeit anderer, insbesondere die nicht zitierte Übernahme oder Paraphrasierung von Passagen aus anderen Werken. ³Unzulässig ist die erneute Abgabe eigener oder fremder Texte sowie von Arbeiten, die nur geringfügig modifiziert wurden.

(6) ¹Die/Der Geprüfte kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe einer Entscheidung nach Absatz 3 und 4 verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. ²Belastende Entscheidungen sind der/dem Geprüften unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ²Bei zusammengesetzten Modulprüfungen muss dabei jede nicht bestandene Teilprüfung wiederholt werden. ³Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann nach Wahl der oder des Prüfenden auch in einer anderen Prüfungsform gem. § 12 wiederholt werden. ⁴Nicht bestandene Prüfungen sind, ohne dass es einer Anmeldung bedarf, zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zu wiederholen.

(2) ¹Wiederholungsprüfungen sind in der Regel vor Ablauf der zweiten Vorlesungswoche des darauffolgenden Semesters abzulegen. ²Die Wiederholungsprüfung kann frühestens nach vier Wochen, vom Tage des Nichtbestehens an gerechnet, abgelegt werden. ³Lässt die Art der Prüfung diesen Termin nicht zu, so wird entweder ein anderer Termin oder eine andere Art der Prüfung festgelegt, die geeignet ist, den Studienerfolg der/des Studierenden zu überprüfen. ⁴Die Wiederholungsprüfungen müssen spätestens bis Ende des auf die Prüfung folgenden Semesters abgeschlossen sein. ⁵Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung zur Notenverbesserung ist unzulässig.

§ 18 Prüfungsprotokoll

¹Über die Prüfung ist von der/dem einzelnen Prüfenden oder von einem Mitglied der Prüfungskommission ein Protokoll zu fertigen, das von der Prüferin bzw. dem Prüfer oder von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und der/dem Protokollführenden unterzeichnet wird und unverzüglich dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten ist. ²Das Protokoll wird den Prüfungsakten der/des Geprüften beigelegt. ³Es werden Vordrucke des Prüfungsamts verwendet. ⁴Es muss außer dem Namen der/des Geprüften Angaben enthalten über

- Zeitpunkt und Ort der Prüfung;
- die Namen der Prüfenden sowie der Protokollantin oder des Protokollanten;
- Prüfungsstoff und Prüfungsaufgaben;
- den wesentlichen Verlauf und die Dauer der Prüfung;
- die Benotung;
- besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen oder Täuschungsversuche.

§ 19 Prüfende und Beisitzende

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer. ²Als Prüferin/Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. ³Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüferinnen/Prüfern bestellt werden. ⁴Zu Prüferinnen/Prüfern und Beisitzerinnen/Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, ist die Lehrperson, soweit sie nach Abs.1 Sätze 2 ff. prüfungsbefugt ist, ohne Bestellung Prüferin/Prüfer.

(3) ¹Die/Der Studierende kann unbeschadet der Regelung in Abs. 2 für die Abnahme der Prüfungsleistung Prüferinnen/Prüfer vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüferin/des Prüfers, entgegenstehen.

(4) ¹Die Studierenden können Prüfende aus nachvollziehbaren Gründen ablehnen. ²Die Hochschule verpflichtet sich, wenn die Notwendigkeit besteht externe Prüfende hinzuzuziehen.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass der Studentin/dem Studenten die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden. ²Für die Prüferinnen/Prüfer gilt § 13 Abs. 9 Satz 2 (Amtsverschwiegenheit) entsprechend.

(6) ¹Benotete künstlerisch-praktische Prüfungen, mündlichen Prüfungen und Präsentationen sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. ²Anstelle des zweiten Prüfenden, kann die Prüfung auch in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzenden durchgeführt werden.

(7) ¹Die schriftliche Abschlussarbeit wird von mindestens zwei Prüfenden bewertet. ²Besteht in einem Studiengang ein instrumentales/vokales Hauptfach, so ist die instrumentale/vokale Abschlussprüfung von mindestens drei Prüfenden abzunehmen. ³Studiengangspezifische

Besonderheiten sind in § 36 geregelt.

(8) Eine unbenotete Prüfungsleistung kann von einem Prüfenden abgenommen werden.

(9) Hat eine Studentin oder ein Student eine Modulprüfung nicht bestanden, kann sie/er beim Prüfungsausschuss für die Wiederholungsprüfung eine Prüfungskommission von zwei Prüfenden verlangen, sofern sie oder er beim ersten Versuch von nur einer/einem Prüfenden beurteilt wurde.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird der/dem Geprüften innerhalb eines Jahres nach der letzten Prüfung auf Antrag in angemessener Frist durch den Prüfungsausschuss Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.

§ 21 Zusatzprüfungen

(1) Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfungsleistung unterziehen (Zusatzprüfung).

(2) Das Ergebnis der Zusatzprüfung wird/Die Ergebnisse der Zusatzprüfungen werden auf Antrag der/des Studierenden in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 22 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Prüfungen werden in der Regel benotet. ²Eine unbenotete Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(2) ¹Schriftliche Prüfungen sind in der Regel spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten. ²Insbesondere ist zu gewährleisten, dass die Studierenden ggf. nachgeordnete Anmeldefristen einhalten können.

(3) Bei der Benotung sind folgende Notenstufen zu verwenden:

Einzelnote	Zusammen- gefasste Note (Abs. 5)	ECTS Grade	Bezeichnung	Erläuterung
1,0/1,3	1,0 bis 1,3	A	ausgezeichnet (excellent)	eine besonders hervorragende Leistung
1,7	1,4 bis 1,7	B	sehr gut (very good)	eine hervorragende Leistung
2,0/2,3	1,8 bis 2,3	C	gut (good)	eine erheblich über den durch- schnittlichen Anforderungen liegende Leistung
2,7/3,0/3,3	2,4 bis 3,3	D	befriedigend (satisfactory)	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7/4,0	3,4 bis 4,0	E	ausreichend (sufficient)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforde- rungen entspricht

4,3/4,7/5,0	4,1 bis 5,0	F	nicht ausreichend (fail)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
-------------	-------------	---	--------------------------	---

(4) ¹Wird die Prüfungsleistung durch eine Prüfungskommission von zwei oder mehr Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfenden die Leistung mit mindestens „ausreichend (4,0)“ oder „bestanden“ bewertet. Enthaltungen sind bei der Bewertung von Prüfungen nicht möglich.

(5) ¹Die Note der bestandenen Prüfung durch eine Prüfungskommission (zwei und mehr Prüfer) errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten nach Abs. 3. ²Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, den Studierenden auf Antrag schriftlich mitzuteilen. ³Die Begründung ist zu der Prüfungsakte zu nehmen; im Falle von schriftlichen oder auf anderen Medien dokumentierten Prüfung wird auch die Prüfungsarbeit zur Prüfungsakte genommen.

(6) ¹Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²Besteht die Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der nach den betreffenden Leistungspunkten gewichteten Noten der Teilprüfungen. ³Abs. 4 gilt entsprechend. ⁴Die Studienordnung, der Studienplan des jeweiligen Studienganges und/oder das Modulhandbuch können Module als „unbenotet“ ausweisen, diese gehen somit auch nicht in die Berechnung der Abschlussnote ein.

(7) Besteht eine Modulnote aus nur einer benoteten Prüfung eines Prüfenden so ist auch für diese Einzelnote der ECTS-Grade nach Abs. 3 anzugeben.

§ 23 Bestehen und Nichtbestehen

(1) ¹Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend (4,0)“ oder „bestanden“ bewertet wurde. ²Eine mit „nicht ausreichend ($\geq 4,1$)“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) ¹Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen aller für das Studium vorgesehenen Module bestanden oder mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet sind und die in § 4 Abs. 2 für den Abschluss genannten Leistungspunkte erworben wurden. ²Mit der erfolgreich abgelegten Bachelorprüfung ist das jeweilige Studium abgeschlossen.

(3) Eine zusammengesetzte Modulprüfung gilt als bestanden, wenn alle geforderten Teilleistungen mit mindestens „ausreichend (4,0)“ oder als „bestanden“ bewertet wurden.

(4) ¹Hat die oder der Studierende bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, die nach Inhalt, Umfang und Anforderungen einer oder mehreren Modulprüfungen des jeweiligen Studienganges entspricht, so kann sie oder er das Studium nicht fortsetzen. ²Die Bachelorprüfung gilt als endgültig nicht bestanden.

(5) ¹Ist in einem Bachelorstudiengang eine Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt als nicht bestanden, so erteilt die Hochschule hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft darüber gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen nachgeholt werden können. ²Wenn die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden ist, wird die oder der Studierende vom Studium ausgeschlossen.

(6) Über die endgültig nicht bestandene (Teil-)Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(7) ¹Im Falle der endgültig nicht bestandenen Prüfung sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang der HMTMH wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 5 weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

4. Bachelorprüfung

§ 24 Bachelorarbeit

(1) ¹Bachelorstudiengänge sehen obligatorisch eine Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) vor, deren Aufgabenstellung den wesentlichen Studienzielen des Studiengangs entspricht. ²Entweder wird eine angemessene Modulprüfung als Bachelorarbeit ausgewiesen oder die Bachelorarbeit bildet ein separates Modul.

(2) Die Abschlussarbeit kann auch durch ein künstlerisches Abschlussprojekt oder ein Abschlusskonzert ersetzt werden.

§ 25 Schriftliche Bachelorarbeiten

(1) ¹Ist eine schriftliche Arbeit als wissenschaftliche Abschlussarbeit vorgesehen, kann das Thema der Arbeit von jeder, zur selbstständigen Lehre im gewählten Studiengang, berechtigten Lehrperson der HMTMH festgelegt werden (Erstprüferin/Erstprüfer). ²Der Prüfungsausschuss kann eine Professorin/einen Professor einer anderen Hochschule oder eine in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Person als Zweitprüferin/Zweitprüfer zulassen. ³Dabei muss eine der prüfenden Personen über eine nachgewiesene wissenschaftliche Qualifikation verfügen.

(2) ¹Das Thema wird von der Erstprüferin/vom Erstprüfer nach Anhörung der/des Studierenden festgelegt. ²Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ³Mit der Ausgabe des Themas werden die beiden Prüfenden bestellt. ⁴Während der Anfertigung der Arbeit wird die/der Studierende von der Erstprüferin/vom Erstprüfer betreut.

(3) ¹Eine schriftliche Arbeit als wissenschaftliche Abschlussarbeit muss den üblichen formalen Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeiten genügen. ²Sie muss maschinell geschrieben, gebunden und durchgehend paginiert sein. ³Das Deckblatt muss entsprechend § 12, Abs.1, Satz 4 gestaltet sein.

(4) ¹Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Studentin/der Student schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ²Die letzte Seite enthält die mit Datum und eigenhändiger Unterschrift versehene Plagiatserklärung. (siehe § 12, Abs.1, Satz 5)

(5) ¹Die schriftliche Arbeit ist fristgerecht in mehrfacher Ausfertigung entsprechend der Anzahl der Prüfenden im Prüfungsamt abzugeben. ²Maßgebend sind die Öffnungszeiten des Prüfungsamtes am Abgabedatum. ³Bei Zusendung per Post gilt als Abgabedatum der Poststempel. ⁴Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ⁵Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, es sei denn, die/der Geprüfte hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.

§ 26 Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Für die Bewertung der Bachelorarbeit gelten die Regelungen des § 22.
- (2) Sofern es für einen Studiengang ECTS-Grades gibt, werden die Noten entsprechend ergänzt.
- (3) ¹Die Bewertung der Bachelorarbeit sollte in der Regel innerhalb von acht Wochen nach dem Abgabetermin vorliegen. ²Insbesondere ist zu gewährleisten, dass die Studierenden ggf. nachgeordnete Bewerbungs- oder Anmeldefristen einhalten können.

§ 27 Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend ($\geq 4,1$)“ bewertet worden ist oder als bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (2) Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn die Studentin/der Student von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht hat.
- (3) ¹Das neue Thema der Bachelorarbeit soll innerhalb von drei Monaten nach der Bewertung der ersten Bachelorarbeit ausgegeben werden. ²Für die Anfertigung der Bachelorarbeit gelten die Regelungen von § 25.

5. Schlussvorschriften

§ 28 Verfahrensvorschriften

- (1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Prüferin/eines Prüfers richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.
- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft er die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers insbesondere darauf, ob
 - a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 - b) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
 - c) bei der Bewertung durchweg von zutreffenden Tatsachenbehauptungen ausgegangen worden ist,
 - d) alle vertretbaren und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründeten Lösungen als richtig gewertet worden sind,
 - e) sich der oder die Prüfende nicht von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. ⁵Soweit konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die Prüfung wird von diesen wiederholt, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Besorgnis der Befangenheit der oder des Erstprüfenden besteht. ⁶Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsbewertung führen.

(4) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 29 Schutzbestimmungen

(1) ¹Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass sie nicht in der Lage ist (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll sie die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können (Außergewöhnliche Belastung). ²Dazu muss ein fachärztliches Attest im Original vorgelegt werden. ³Die Vorlage einer Kopie ist nicht ausreichend. ⁴Studierende, die Nachteilsausgleiche in Prüfungssituationen benötigen, müssen sich rechtzeitig vor der Prüfung mit dem zuständigen Prüfungsamt in Verbindung setzen, um die Formalitäten zu klären. ⁵Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. ⁶Die individuellen Arrangements werden von dem jeweiligen Prüfungsamt verwaltet. ⁷Beantragung eines Nachteilsausgleichs:

- der/die Studierende beantragt den Nachteilsausgleich schriftlich beim jeweiligen Prüfungsamt; der Antrag enthält Informationen darüber, auf welche Weise Prüfungssituation und/oder Studienorganisation beeinträchtigt sind und welche Arrangements notwendig sind;
- der/die Studierende legt ein aktuelles fachärztliches Attest vor (nicht älter als fünf Jahre), aus dem hervorgeht, in welcher Form Prüfungssituation und/oder Studienorganisation beeinträchtigt sind und welche Arrangements angemessen sind;
- das Prüfungsamt leitet Antrag und Attest an den Prüfungsausschuss weiter; der Prüfungsausschuss entscheidet innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Antrages;
- das Prüfungsamt informiert den/die Studierende schriftlich über die Entscheidung;
- das Prüfungsamt informiert die Prüfer*Innen über die Prüfungsarrangements;
- der Antrag, das ärztliche Attest, die Entscheidung des Prüfungsausschusses und die Beschreibung der individuellen Arrangements werden in der Studierendendenkte dokumentiert.

⁸Alle Anträge werden vertraulich behandelt.

(2) ¹Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen sowie für die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit und die dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. ²Nah Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartnerinnen bzw. -partner.

(3) ¹Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden,

soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. ²Des Weiteren gelten die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen und Bestimmungen des § 1 Abs. 1 oder Abs. 3 Nr. 3 oder in besonderen Härtefällen Abs. 5 des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit in der jeweils geltenden Fassung.

(4) ¹Aus der Beachtung der Vorschriften des Abs. 3 dürfen der oder dem Studierenden keine Nachteile erwachsen. ²Die Erfüllung der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, z.B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes, nachzuweisen.

Studiengangspezifischer Teil Kirchenmusik B.Mus.

§ 30 Zweck der Bachelorprüfung, Studienziele

¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Mit dem Bachelorabschluss wird nachgewiesen, dass die Absolventinnen und Absolventen die künstlerischen, technischen und kommunikativen Kenntnisse erworben haben, um den Beruf als Kirchenmusikerin bzw. -musiker auf Kirchenmusikstellen für den Hauptberuf (B-Stellen) entsprechend dem gemeindebezogenen und regionalen Anforderungsprofil und dem kulturellen Umfeld auszuüben.

§ 31 Studieninhalte: Gliederung und Lehrformen

¹Das Studium ist dem breiten Anforderungsprofil des Berufs als Kirchenmusikerin bzw. Kirchenmusiker entsprechend durch eine große Fächervielfalt gekennzeichnet. ²Im Zentrum stehen dabei der individuelle Einzelunterricht in künstlerischem und gemeindebegleitendem Orgelspiel, in Gesang und Klavierspiel (bzw. einem historischen Tasteninstrument) sowie der künstlerische Gruppenunterricht in Chor- und Orchesterleitung. ³Hinzu treten Vorlesungen, Seminare und praktische Übungen in den kirchenspezifischen Fächern Liturgik, Hymnologie, Theologische Grundlagen und Gregorianik. ⁴In (Block-)Seminaren und Gruppenunterricht werden die Studierenden zudem in den erforderlichen wissenschaftlich-pädagogischen Disziplinen und kommunikativen Fertigkeiten qualifiziert. ⁵Den stark differenzierten Lehrinhalten in den ersten vier Semestern steht in den Semestern fünf bis acht eine zunehmende Konzentration auf die künstlerischen Fächer gegenüber. ⁶Näheres zu Studienaufbau und Studieninhalten erläutern Studienplan und Modulbeschreibungen (Anlagen 1 und 2).

§ 32 Studienstruktur: Modularisierung und Prüfungsaufbau

¹Die Bachelorprüfung setzt sich aus neun benoteten und vier unbenoteten Modulprüfungen zusammen. ²Folgende Module müssen belegt werden:

Modul 1: Hauptfach I	(benotet)
Modul 2: Hauptfach II	(benotet)
Modul 3: Musiktheorie	(benotet)
Modul 4: Musiktheoretische Vertiefung	(benotet)
Modul 5: Musikwissenschaft	(benotet)
Modul 6: Wissenschaftliche Ergänzungsfächer	(benotet)
Modul 7: Klavier I	(unbenotet)
Modul 8: Klavier II und Generalbass/Cembalo	(benotet)
Modul 9: Singen und Sprechen I	(unbenotet)
Modul 10: Gesang II	(benotet)
Modul 11: Gemeindepraxis I	(unbenotet)
Modul 12: Gemeindepraxis II	(benotet)
Modul 13: Wahlpflichtbereich	(unbenotet)

³Näheres zu den Prüfungen kann den Modulbeschreibungen entnommen werden (Anlage 2).

§ 33 Anmeldung zur Bachelorabschlussprüfung

Siehe § 10.

§ 34 Bachelorabschlussprüfung

¹Die Bachelorabschlussprüfung besteht aus den Prüfungen in Orgel-Literaturspiel, Gemeindebegleitung und Improvisation, Chor- und Ensembleleitung sowie Orchesterleitung.
²Näheres zur Abschlussprüfung ist der Modulbeschreibung (Teilmodul 2.7) in Anlage 2 zu entnehmen.

§ 35 Zulassung zur Bachelorabschlussprüfung

Siehe § 10.

§ 36 Prüfende und Beisitzende der Bachelorabschlussprüfung

Siehe § 19.

§ 37 Bildung der Abschlussnote

Die Abschlussnote bildet sich aus den benoteten Modulprüfungen zu folgenden Anteilen:

9%	Modul 1	Hauptfach I
3%	Teilmodul 1.7	Liturgik
3%	Teilmodul 1.8	Theologische Grundlage
3%	Teilmodul 1.9	Orgelkunde
50%	Modul 2	Hauptfach II
	Teilmodul 2.7	Bachelorabschlussprüfung
14%		Orgel-Literaturspiel II
10%		Gemeindebegleitung und Improvisation II
14%		Chor- und Ensembleleitung
9%		Orchesterleitung
3%	Teilmodul 2.8	Hymnologie/Gregorianik (ev.) II <i>oder</i> Deutscher Liturgiegesang/ Gregorianik (kath.) II (Prüfung in Gregorianik zählt für kath. Studierende zur Hälfte, für ev. Studierende zu einem Drittel)
7%	Modul 3	Musiktheorie
	Teilmodul 3.1	Musiktheorie I+II (zählt zweifach)
	Teilmodul 3.2	Gehörbildung I-III (zählt einfach)
	Teilmodul 3.3	Theoriebegleitendes Klavierspiel I+II (zählt einfach)
3%	Modul 4	Musiktheoretische Vertiefung
5%	Modul 5	Musikwissenschaft
5%	Modul 6	Wissenschaftliche Ergänzungsfächer
	Teilmodul 6.1	Wissenschaftliche Hausarbeit
10%	Modul 8	Klavier II und Generalbass/Cembalo
	Schwerpunkt Klavier	Prüfung in Klavier II zählt zu zwei Drittel, Prüfung in Cembalo zählt zu einem Drittel <i>oder</i>
	Schwerpunkt Cembalo	Prüfung in Klavier II zählt zu einem Drittel, Prüfung in Cembalo zählt zu zwei Drittel
8%	Modul 10	Gesang II
3%	Modul 12	Gemeindepraxis II
	Teilmodul 12.2	Didaktik und Methodik Tasteninstrumente

§ 38 Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Die Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.10.2022 in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover veröffentlicht.

(2) Studierende, die sich vor Inkrafttreten dieser geänderten SPO eingeschrieben haben, können auf Antrag, der innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser geänderten SPO an die Studiengangsprecherin / den Studiengangsprecher zu stellen ist, gemäß der bisherigen SPO weiterstudieren.

(3) Bereits erbrachte Leistungspunkte und Prüfungsleistungen werden durch die jeweiligen Prüfungsausschüsse, in Abstimmung mit dem zuständigen Prüfungsamt, gleichwertig übernommen.

Anlagen Kirchenmusik B. Mus.

Anlage 1: Musterstudienplan

Nr.	Modul	LV	SWS	Leistungspunkte im Semester								LP	
				1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		
Hauptfach I											68		
1	1.1	Orgel-Literaturspiel I	E	1	4	4	4	4					16
	1.2	Gemeindebegleitung und Improvisation I	E	1	4	4	4	4					16
	1.3	Chor- und Ensembleleitung I	G	1,5	2	2	2	2					8
	1.4	Orchesterleitung I	G	1/1,5	1	1	1	2					5
	1.5	Hymnologie/Gregorianik (ev.) I/ Deutscher Liturgiegesang/ Gregorianik (kath.) I	G	1	1	1	1	1					4
	1.6	Abteilungschor Kirchenmusik	G	2,5	1	1	1	1	1	1	1	1	8
	1.7	Liturgik	V/Ü	1	1	1	1	1					4
	1.8	Theologische Grundlagen	S	1	1	1	1	1					4
	1.9	Orgelkunde	S	1			1	2					3
Hauptfach II											64		
2	2.1	Orgel-Literaturspiel II	E	1					4	4	4	4	16
	2.2	Klassenstunde Orgelliteratur	G	2					1	1			2
	2.3	Gemeindebegleitung und Improvisation II	E	1					4	4	4	4	16
	2.4	Impro-Atelier	G	1					1				1
	2.5	Chor- und Ensembleleitung II	G	1,5					3	3	3	3	12
	2.6	Orchesterleitung II	G	1,5					3	3	3		9
	2.7	Bachelorabschlussprüfung	Selbststudium									6	6
	2.8	Hymnologie/Gregorianik (ev.) II/ Deutscher Liturgiegesang/ Gregorianik (kath.) II	G	1					1	1			2
Musiktheorie											18		
3	3.1	Musiktheorie I+II	S	2	2	2	2	2					8
	3.2	Gehörbildung I-III	G	1	1	1	1	1					4
	3.3	Theoriebegleitendes Klavierspiel I+II	E	0,5	1	1	1	1					4
	3.4	Rhythmische Gehörbildung	G	1	1	1							2
4	Musiktheoretische Vertiefung (Musiktheorie III)	S	2					2	2			4	
Musikwissenschaft											11		
5	Grundlagenseminar Musikwissenschaft	S	2		2								2
	Musikwissenschaft	S/V	2			2	4	3					9
Wissenschaftliche Ergänzungsfächer											8		
6	6.1	Wissenschaftliche Hausarbeit	Selbststudium								4		4
	6.2	Partiturkunde/Instrumentation	S	2						2	2		4
7	Klavier I	E	0,75	3	3	3	3					12	
Klavier II und Generalbass/Cembalo zu wählen ist entweder Schwerpunkt Klavier oder Schwerpunkt Cembalo											15		
Schwerpunkt Klavier													
8	Klavier II	E	0,75					3	3	3	3		12
	Generalbass	E	0,5					1	1	1			3
Schwerpunkt Cembalo													
8	Klavier II	E	0,75					3	3				6
	Cembalo	E	0,5/0,75				1	1	1	3	3		9

9	Singen und Sprechen I											8									
	9.1	Chorsingen	G	2			1	1					2								
	9.2	Gesang I	E	0,75	1	1	1	1					4								
	9.3	Stimme und Rhetorik	G	0,5			1	1					2								
10	Gesang II											4									
	E											0,75					1	1	1	1	4
11	Gemeindepraxis I											6									
	11.1	Michaeliskloster I	G/S/W	1	1	1	1	1					4								
	11.2	Populärmusik Grundausbildung	G	1			1	1					2								
12	Gemeindepraxis II											10									
	12.1	Michaeliskloster II	G/S/W	1					1	1	1	1	4								
	12.2	Didaktik und Methodik Tasteninstrumenten	S/Ü	2					2	2			4								
	12.3	Musizieren mit Kindern; EMP	G	2					1	1			2								
13	Wahlpflichtbereich											12									
	var		var.							4	4	4	12								
				Summe LP	25	27	30	35	32	32	30	29	240								

Anlage 2: Modulhandbuch

Einleitende Erläuterungen:

Prüfungen sind individuelle Leistungsnachweise, die benotet oder unbenotet sein können, aber in jedem Fall bestanden werden müssen. Das endgültige Nichtbestehen hat das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung zur Folge. Das Studium kann dann nicht mehr fortgesetzt werden.

Studienleistungen sind Vorleistungen, die dem Nachweis eines ernsthaft geführten Studiums dienen und Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung bzw. ihrer Teilprüfungen sind.

Teilnahmevoraussetzungen werden, sofern sie erforderlich sind, explizit in der Beschreibung der Module/Teilmodule erwähnt.

Modul 1 Hauptfach I			
Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Kirchenmusik			
Qualifikationsziele	Grundkenntnisse in den praktischen und theoretischen Fächern des Kirchenmusikberufes; Fähigkeit, unter Anleitung gültige musikalische Ergebnisse zu erarbeiten. Die Qualifikationsziele entsprechen den Anforderungen der bisherigen C-Diplomprüfung in Kirchenmusik.		
Teilmodule	1.1 Orgel-Literaturspiel I 1.2 Gemeindebegleitung und Improvisation I 1.3 Chor- und Ensembleleitung I 1.4 Orchesterleitung I 1.5 Hymnologie/Gregorianik (ev.) <u>oder</u> Deutscher Liturgiegesang/Gregorianik (kath.) I 1.6 Abteilungschor Kirchenmusik 1.7 Liturgik 1.8 Theologische Grundlagen 1.9 Orgelkunde		
Modulprüfung	Vier unbenotete Prüfungen in 1.1 bis 1.4 und drei benotete Prüfungen in 1.7, 1.8 und 1.9.		
LP	Dauer	Häufigkeit	Workload
68	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 655 h Selbststudium 1385 h
Modul 1.1 Orgel-Literaturspiel I			
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben Grundkenntnisse in Technik, Methodik und Stilistik des Orgelspiels. Sie beherrschen Körperhaltung, Manual- und Pedaltechnik und können diese zur Interpretation angemessener Orgelliteratur unter Anleitung zuverlässig anwenden. Zudem verfügen sie über eine sichere und effektive Übemethode.		
Inhalte	Anknüpfend an individuelle Vorkenntnisse werden anhand angemessener Orgelliteratur vermittelt: 1. die physiologischen Vorgänge des Orgelspiels: Sitzposition, Körperhaltung, Finger- und Fußstellung; 2. die methodischen Grundprinzipien des Übens: Finger- und Pedalapplikatur, Tempowahl, metrische Kontrolle, sinnvolle Abschnitte; 3. Anschlagsarten, orgelspezifische An- und Absprache der Töne, Stimmführung, Artikulation, Rhythmus, Deklamation, Agogik; 4. Grundprinzipien der stilistisch angemessenen Klanggestaltung (Registrierung). Beispiel für thematische Ausgangspunkte: Johann Sebastian Bach: Orgelbüchlein; Dietrich Buxtehude: Choralgebundene und freie Orgelwerke; Felix Mendelssohn Bartholdy: Präludien und Fugen op. 37.		
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme		

Prüfungsleistung		Musikpraktische Präsentation (Dauer: 10 Minuten, unbenotet): Vorspiel im Rahmen eines Klassenvorspiels, einer Vortragsstunde, eines Gottesdienstes oder eines Konzertes.			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
16	1	Einzelunterricht	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 60 h Selbststudium 420 h
Modul 1.2 Gemeindebegleitung und Improvisation I					
Qualifikationsziele		Die Studierenden besitzen Grundkenntnisse in der Harmonisierung von Kirchenliedmelodien der verschiedenen Epochen und im Erfinden einfacher Vorspielformen. Sie beherrschen die Liedbegleitung im obligaten Spiel und sind in der Lage, unter Anleitung einfache improvisierte Cantus-firmus-Durchführungen zu entwickeln.			
Inhalte		Zunächst wird nach den Tonsatz-Regeln und im obligaten Spiel das Harmonisieren von Kirchenliedmelodien vermittelt, ausgehend vom c.f. im Sopran, später auch in der Tenor- und Bassstimme. Dabei wird im Sinne der Begleitung bzw. Führung des Gemeindegesangs auf cantabile Ausführung hinsichtlich Tempo, Silbenbetonung und Atemzäsuren besonderer Wert gelegt. Spezielle Anforderungen in der Begleitung sogenannter Neuer geistlicher Lieder (ggf. am Klavier) werden einbezogen. Parallel dazu werden (auch ausgehend von Literaturbeispielen) erste Improvisationstechniken geübt: Erfinden einer freien Begleitstimme im zweistimmigen Melodiesatz, Vorimitation, Kanon und Fugato, Figuration, Coloratur u. a.			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		Musikpraktische Präsentation (Dauer: 10 Minuten, unbenotet): Vorspiel im Rahmen eines Klassenvorspiels, einer Vortragsstunde, eines Gottesdienstes oder eines Konzertes.			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
16	1	Einzelunterricht	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 60 h Selbststudium 420 h
Modul 1.3 Chor- und Ensembleleitung I					
Qualifikationsziele		Die Studierenden besitzen Grundkenntnisse in folgenden elementaren Fertigkeiten: Vom-Blatt-Singen, Umgang mit der Stimmgabel; Dirigieren: Schlagtechnik, Einsätze, Zäsuren, Fermaten, Abschlüsse. Sie kennen die Grundbegriffe der chorischen Stimmbildung und Probenmethodik und sind in der Lage, homophone und einfache polyphone Sätze mit einer Gruppe (vokal oder instrumental) zu erarbeiten und zu führen.			
Inhalte		Es werden Möglichkeiten entwickelt und eingeübt, persönliche Vorkenntnisse im Umgang mit der eigenen Stimme, mit praktischer Gehörbildung und der eigenen Körpersprache in der Vermittlung von Musik einzusetzen. Intervallbestimmung nach der Stimmgabel, Vorsingen, Intonation, Verbindung von sprachlicher und musikalischer Deklamation und Phonetik, dazu metrische und dynamische Führung des musikalischen Vorgangs durch Dirigat in den Taktfiguren, zunächst symmetrisch, später auch mit unabhängigen Händen: Metrum und Dynamik. Parallel dazu werden chorische Einsingebungen vermittelt und methodische Grundzüge erprobt: Vorsingen und Imitierenlassen, Singen auf Tonsilben, unterschiedliche Stimmenkonstellationen, sinnvolle Teilabschnitte. Thematische Ausgangspunkte sind einstimmige Melodien, Kanons, geringe Mehrstimmigkeit und vierstimmiger Kantionalsatz.			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		Musikpraktische Präsentation (Dauer: 10 Minuten, unbenotet): Prüfung im Rahmen einer Chor- bzw. Ensembleprobe, eines Gottesdienstes oder Konzerts.			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
8	1,5	Gruppenunterricht	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 90 h Selbststudium 150 h
Modul 1.4 Orchesterleitung I					
Qualifikationsziele		Die Studierenden sind in der Lage, eine einfache Partitur (z.B. der Barockzeit, instrumental und vokal) dirigentisch zu führen und zu gestalten (ggf.			

		Taktstockverwendung). Das thematische Material reicht etwa bis zu einfachen Kantaten von J. S. Bach.			
Inhalte		Ausgehend von kleinen Continuo-Besetzungen werden dirigiertechnische Grundlagen vermittelt: Kontakt mit den Musikern, Schlagtechnik, Taktfiguren, Einsätze, Zäsuren, Fermaten, Abschlüsse; Rezitativdirigieren. Zunächst mit kleinen Besetzungen werden einfache Partituren unter Anleitung erarbeitet und wenn möglich im begrenzten öffentlichen Rahmen dargestellt.			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		Musikpraktische Präsentation (Dauer: 10 Minuten, unbenotet): Prüfung im Rahmen einer Orchester- bzw. Ensemble-Probe.			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
5	1/1,5	Gruppenunterricht	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 60 h Selbststudium 90 h
Modul 1.5 Hymnologie/Gregorianik (ev.) I oder Deutscher Liturgiegesang/Gregorianik (kath.) I					
Qualifikationsziele		<p><u>Hymnologie/Gregorianik (ev.) I:</u> Die Studierenden beherrschen alle Formen des evangelischen liturgischen Singens und des Gemeindegesangs, können diese erarbeiten, erklären, vermitteln und praktisch anwenden.</p> <p><u>Deutscher Liturgiegesang/Gregorianik (kath.) I:</u> <i>Gregorianik:</i> Die Studierenden besitzen Grundkenntnisse über gregorianische Gesänge, ihre Geschichte und die St. Galler Neumen. Sie sind in der Lage, Gesänge unter Anleitung zu singen und einfache oligotonische Gesänge unter Anleitung zu erarbeiten. <i>Deutscher Liturgiegesang:</i> Die Studierenden besitzen Grundkenntnisse im Umgang mit gottesdienstlichen Gesängen und der hierbei verwendeten liturgischen Bücher. Sie sind in der Lage, liturgische Gesänge des Gesangbuches überwiegend eigenständig zu singen und zuzuordnen.</p>			
Inhalte		<p><u>Hymnologie/Gregorianik (ev.) I:</u> Anhand vielfältiger Beispiele werden Formen der Dichtung und Melodiebildung von Gemeindeliedern aller Stile und liturgische Gesänge aus der Geschichte bis zur Gegenwart analysiert und praktiziert. Eine umfassende Kenntnis des EG und seiner Ergänzungen wird erarbeitet.</p> <p><u>Deutscher Liturgiegesang/Gregorianik (kath.) I:</u> <i>Gregorianik:</i> Themen sind die Entstehung gregorianischer Gesänge, Einführung in die einstimmigen Weisen für die Messe und die Tagzeitenliturgie, Grundkenntnisse in Modologie und Semiologie (mit Schwerpunkt der St. Galler Neumen) sowie die Bedeutung gregorianischer Gesänge als Vorlage zu bedeutenden Chor- und Orgelkompositionen. <i>Deutscher Liturgiegesang:</i> Die Studierenden erhalten einen Überblick über die Geschichte des Kirchenliedes und des Gesangbuches sowie eine Einführung in den Umgang mit den verschiedenen liturgischen Büchern.</p>			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		---			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
4	1	Gruppenunterricht	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 75 h Selbststudium 45 h
Modul 1.6 Abteilungschor Kirchenmusik					
Qualifikationsziele		Kenntnis und Fähigkeit zum Singen grundlegender abendländischer Vokalmusik.			
Inhalte		Erarbeitung kirchenmusikalischer Chorwerke im Abteilungschor.			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme und Mitwirkung in den Semesterkonzerten der Abt. Kirchenmusik			

Prüfungsleistung		---			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
8	2,5	Gruppenunterricht	8 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 120 h Selbststudium 120 h
Modul 1.7 Liturgik					
Qualifikationsziele		Die Studierenden besitzen umfassende und fundierte Kenntnisse über die liturgischen Formen, deren Entstehungsgeschichte und Bedeutung. Sie sind in der Lage, liturgische Einordnungen von Kirchenmusik kompetent vorzunehmen, zu begründen und in ihrer Wirkung sicher zu beurteilen.			
Inhalte		Es werden die liturgischen Formen und Inhalte in ihrer Vielfalt, Deutung und Entstehungsgeschichte, ihrer Intention und Wirkung sowie in ihrer Bedeutung für den Kirchenmusikberuf behandelt (umfassende Information und gottesdienstliche Praxis anhand der einschlägigen agendarischen Bücher).			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		Mündliche Einzelprüfung (Dauer: 20 Minuten, benotet)			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
4	1	Vorlesung/Übung	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 75 h Selbststudium 45 h
Modul 1.8 Theologische Grundlagen					
Qualifikationsziele		Die Studierenden haben Kenntnis vom christlichen Glauben und seiner Tradition und sind in der Lage, auf Grund gesicherter Kenntnis der theologischen Bücher (Bibel, Gesangbuch u. a.), der Kirchengeschichte und theologisch-methodischer Grundbegriffe einschlägige Fragestellungen kompetent zu beurteilen und zu diskutieren.			
Inhalte		Anknüpfend an Vorkenntnisse aus den verschiedenen konfessionellen Prägungen wird die Kenntnis der Bibel vermittelt und vertieft. Dazu werden Traditionen und aktuelle Strömungen der Exegese nachvollzogen und biblische Bezüge der Kirchenmusik dargestellt.			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		Mündliche Prüfung (Dauer: 30 Minuten, benotet)			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
4	1	Seminar	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 75 h Selbststudium 45 h
Modul 1.9 Orgelkunde					
Qualifikationsziele		Grundkenntnisse in Orgelbaugeschichte, Stil- und Registrierkunde sowie Aufbau und Funktion einer Orgel; Fähigkeit, ein Instrument stilkundlich einzuordnen, technisch zu erfassen und zu beschreiben, die Umgebungsbedingungen (Raumklima) für die Dauerhaftigkeit eines Instrumentes zu beurteilen und kleinere Reparaturen auszuführen; Grundlagenkenntnisse, um später Orgelumbauten und -Neubauten sachkundig und kenntnisreich zu begleiten.			
Inhalte		1. Vermittlung der regional verschiedenen Orgelbaustile der Barockzeit (Norddeutschland, Frankreich, Mitteleuropa, Italien, Süddeutschland, Spanien) und die anschließende Weiterentwicklung (Romantik, Orgelbewegung, Stilorgel, Universalorgel), um diese Erkenntnisse auf die Orgel-Literatur anwenden zu können; 2. Geschichte, Aufbau und Funktion von Pfeifenwerk, Balg-, Laden- und Traktur-Systemen; Grundlagen der Klangerzeugung sowie der Intonation; Materialkunde.			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		Mündliche Prüfung (Dauer: 20 Minuten, benotet)			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
3	1	Seminar	2 Semester	Beginn WiSe	Präsenzstudium 40 h Selbststudium 50 h

Modul 2 Hauptfach II					
Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Kirchenmusik					
Qualifikationsziele	Umfassende Kenntnisse in den praktischen und theoretischen Fächern des Kirchenmusikberufes; Fähigkeit, musikalische Ergebnisse unter Anleitung und selbständig zu erarbeiten und vorzutragen. Die Qualifikationsziele entsprechen den Anforderungen der bisherigen B-Diplomprüfung in Kirchenmusik.				
Teilmodule	2.1 Orgel-Literaturspiel II 2.2. Klassenstunde Orgelliteratur 2.3 Gemeindebegleitung und Improvisation II 2.4 Impro-Atelier 2.5 Chor- und Ensembleleitung II 2.6 Orchesterleitung II 2.7 Bachelorabschlussprüfung 2.8 Hymnologie/Gregorianik (ev.) II <i>oder</i> Deutscher Liturgiegesang / Gregorianik (kath.) II				
Teilnahmevoraussetzung	Erfolgreicher Abschluss von Modul 1.				
Modulprüfung	Zusammengesetzte Modulabschlussprüfung in Teilmodul 2.7. Es werden die Kenntnisse aus den Modulen 2.1 - 2.6 abgeprüft. Prüfung in Modul 2.8.				
LP	Dauer	Häufigkeit	Workload		
64	4 Semester	Siehe Teilmodule	Präsenzstudium	435 h	
			Selbststudium	1485 h	
Modul 2.1 Orgel-Literaturspiel II					
Qualifikationsziele	Umfassende Kenntnisse in Interpretation von Orgelliteratur der verschiedenen Stile hinsichtlich Spieltechnik und Klanggestaltung (Registrierung). Studierende sind in der Lage, unter Anleitung selbständig künstlerische Gestaltungskonzepte zu entwickeln und zuverlässig öffentlich zu präsentieren.				
Inhalte	Auf Basis der bisher erreichten spiel- und arbeitstechnischen Grundlagen stehen die systematische Ausweitung der Kenntnis von Orgel-Literatur und deren Interpretation mit dem Ziel der eigenen künstlerischen Gestaltung im Vordergrund. Stilgerechte Artikulation und Tempowahl, agogische Ausdrucksmittel sowie die Möglichkeiten der klanglichen Gestaltung (Registrierung) und deren Übertragung auf die jeweiligen instrumentalen und akustischen Verhältnisse werden anhand angemessener Beispiele aus allen Epochen der Orgel-Literatur erarbeitet und nach Möglichkeit in Vorspielsituationen vorgetragen. Selbständiges musikalisches Arbeiten wird besonders angeregt und gefördert.				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	Siehe Teilmodul 2.7.				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
16	1	Einzelunterricht	4 Semester	Beginn WiSe	Präsenzstudium 60 h Selbststudium 420 h
Modul 2.2 Klassenstunde Orgelliteratur					
Qualifikationsziele	Die Studierenden setzen sich intensiv mit einem Thema auseinander und haben das entsprechende Repertoire kennengelernt.				
Inhalte	In der Klassenstunde wird hauptsächlich das gesetzte Jahresthema erarbeitet. Neben Veranstaltungen in Seminarform, in denen grundsätzliche historische, organologische und aufführungspraktische Aspekte des Jahresthemas erläutert werden, erarbeiten die Studierenden ein auf das Thema gerichtete festgelegte Repertoire. Die Vorbereitung dieses Repertoires für einen i. d. R. zweitägigen Meisterkurs im Sommersemester bildet ein wichtiges Ziel dieser Veranstaltung.				
Studienleistung	Die Studierenden präsentieren das Ergebnis ihrer Beschäftigung mit dem Jahresthema in einem oder mehreren Vortragsabenden.				

Prüfungsleistung		---			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
2	2	Gruppenunterricht	2 Semester	Beginn WiSe	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 30 h
Modul 2.3 Gemeindebegleitung und Improvisation II					
Qualifikationsziele		Die Studierenden besitzen umfassende Kenntnisse in der Begleitung von Kirchenliedmelodien in den unterschiedlichen Stilen einschließlich NGL. Sie beherrschen alle Begleitaufgaben im Gottesdienst und sind in der Lage, mit 3 Tagen Vorbereitungszeit Vorspiele mit vollständiger c.-f.-Durchführung in verschiedenen Stilen bzw. angemessene Vorspiele im NGL-Bereich zu entwickeln und vorzutragen. Je nach Begabung ist auch Adhoc-Improvisieren liedgebundener und freier Formen möglich.			
Inhalte		Ausgehend vom Gemeindelied in allen Ausprägungen werden stilgerechte aber auch adaptive Formen der Begleitung erarbeitet, einschließlich Transposition nach Melodievorlage. Dazu werden – auch anhand von Literaturbeispielen – Liedvorspiele bzw. Liedbearbeitungen entworfen und ein zuverlässiger Vortrag geübt. Auch nicht-liedgebundene Stilkopien und Formen werden in das Unterrichtspensum einbezogen: Variation, Passacaglia, Concerto, Toccata, Präludium, Fuge u. a. Darüber hinaus können – je nach Begabung und Interesse – originäre freie Improvisation von einfachen Einheiten und ein persönlicher schöpferischer Umgang mit dem Instrument Orgel angeregt und entwickelt werden.			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		Siehe Teilmodul 2.7.			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
16	1	Einzelunterricht	4 Semester	Beginn WiSe	Präsenzstudium 60 h Selbststudium 420 h
Modul 2.4 Impro-Atelier					
Qualifikationsziele		Die Studierenden lernen stilistische Aspekte der Improvisation kennen und haben sich methodologische Werkzeuge angeeignet.			
Inhalte		Das „Impro-Atelier“ bildet eine Form des Gruppenunterrichts im Fach Gemeindebegleitung und Improvisation in der zum einen stilistische Aspekte und methodologische Werkzeuge vorgestellt werden, zum anderem eine Plattform angeboten wird, wo spezielle, meistens von den Studierenden mitgebrachte Problemfälle beleuchtet und behandelt werden.			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		---			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
1	1	Gruppenunterricht	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 15 h Selbststudium 15 h
Modul 2.5 Chor- und Ensembleleitung II					
Qualifikationsziele		Die Studierenden besitzen umfassende Kenntnisse der chorischen Stimmbildung, der Chorleitungsmethodik und des Chordirigats zur Gestaltung und Vermittlung von Chorliteratur aller Stilepochen. Sie sind in der Lage, unter Anleitung Konzepte zur Gestaltung von Chorliteratur zu erarbeiten, methodisch angemessen zu vermitteln und darzustellen.			
Inhalte		Anhand repräsentativer Beispiele aus allen Stilepochen werden Gestaltungsmöglichkeiten von Chorwerken erarbeitet und methodische Verfahren zu deren Umsetzung entwickelt und eingeübt. Dabei wird auf eigenständige Urteilsfähigkeit hinsichtlich Intonation, Deklamation und Phonetik besonderer Wert gelegt, ebenso auf dirigistische Ausdrucksfähigkeit und Durchsetzungsvermögen bei der Realisierung. In der Arbeit mit der Gruppe werden die stilspezifischen Ausdrucksmittel erarbeitet und in Vortagssituationen dargestellt.			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			

Prüfungsleistung		Siehe Teilmodul 2.7.			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
12	1,5	Gruppenunterricht	4 Semester	Beginn WiSe	Präsenzstudium 120 h Selbststudium 240 h
Modul 2.6 Orchesterleitung II					
Qualifikationsziele		Die Studierenden haben gründliche Kenntnisse über die instrumentenspezifischen Klang- und Wirkungsweisen des Orchesters sowie kommunikative und methodische Erfahrungen im Umgang mit dem Orchester. Sie sind in der Lage, das „Instrument“ Orchester bei der Darstellung einer Partitur zielführend einzusetzen.			
Inhalte		Anhand repräsentativer Beispiele aus mehreren Stilepochen werden Gestaltungsmöglichkeiten von Orchesterwerken erarbeitet und methodische Verfahren zu deren Umsetzung entwickelt und eingeübt. Aufmerksamkeit für die verschiedenen Klanggruppen des Orchesters, klare und sichere dirigentische Führung hinsichtlich Metrum, Tempo und Dynamik sowie methodische Angemessenheit und Klarheit der Sprache stehen dabei im Vordergrund der Vermittlung.			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		Siehe Teilmodul 2.7.			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
9	1,5	Gruppenunterricht	3 Semester	Beginn WiSe	Präsenzstudium 120 h Selbststudium 150 h
Modul 2.7 Bachelorabschlussprüfung					
Qualifikationsziele/ Inhalte		Vorbereitung und Durchführung der Abschlussprüfungen in Orgel-Literaturspiel, Gemeindebegleitung und Improvisation, Chorleitung sowie Orchesterleitung auf Grundlage der Qualifikationsziele und Lehrinhalte der Teilmodule 2.1-2.6			
Studienleistung		---			
Prüfungsleistung		<p><u>Vier Teilprüfungen (benotet):</u></p> <p><u>Orgel-Literaturspiel:</u> Dauer 60 Minuten</p> <p>a) Vortrag eines Orgelprogramms mit Werken aus drei unterschiedlichen Epochen, davon eines von J. S. Bach; ein Stück des Programms ist selbständig zu erarbeiten (Vorbereitungszeit 6 Wochen)</p> <p>b) Nachweis eines Repertoires von weiteren Orgelwerken aus vier Stilepochen sowie einer größeren Anzahl von Choralbearbeitungen verschiedener Typen und Schwierigkeitsgrade</p> <p><u>Gemeindebegleitung und Improvisation:</u> Dauer 45 Minuten</p> <p>a) Mit drei Tagen Vorbereitungszeit: Für einen Gottesdienst (unter Berücksichtigung der Kirchenjahreszeit, der liturgischen Dramaturgie und des Repertoire-Spektrums von Gregorianik bis NGL):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Intonationen und c.-f.-Durchführungen in verschiedenen Formen und Stilen; • Differenzierte Begleitsätze zu verschiedenen Liedern, auch mit c.-f.-Hervorhebung und transponiert; • eine größere choralgebundene oder freie Form <p>b) Ohne Vorbereitungszeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorspiele und Begleitsätze nach dem Gesangbuch, Modulation und Transposition von gegebenen Kirchenliedern; • Studierende der ev. Kirchenmusik: Auswendigspielen von 8 bekannten Kirchenliedern und von liturgischen Gesängen (Stichproben aus einer vorgelegten Liste) <p>Vorleistung: Regelmäßige Teilnahme</p> <p><u>Chorleitung:</u> Dauer 50 Minuten</p> <p>a) Probenarbeit an einem selbständig vorbereiteten Chorstück, auch unter Berücksichtigung stimmbildnerischer Aspekte (Vorbereitungszeit 2 Wochen)</p> <p>b) Dirigieren eines der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannten Werkes [a) und b) zusammen 40 Minuten];</p>			

		c) Mündliche Prüfung über proben- und dirigiertechnische sowie aufführungspraktische Fragen anhand vorgelegter Literatur (10 Min.) <u>Orchesterleitung</u> : Dauer 40 Minuten, ggf. in Verbindung mit einer Orchesterphase o. Ä. a) Probenarbeit an einem Instrumentalsatz (30 Min.) b) Rezitativdirigieren (10 Min.)			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
6	---	Selbststudium	1 Semester	SoSe	Präsenzstudium --- Selbststudium 180 h

Modul 2.8 Hymnologie/Gregorianik (ev.) II oder Deutscher Liturgiegesang/Gregorianik (kath.) II

Qualifikationsziele	<u>Hymnologie/Gregorianik (ev.) II:</u> Die Studierenden haben erweiterte und vertiefte Kenntnisse über die Melodieformen von Kirchenliedern aller Stilepochen und des liturgischen Singens von der Gregorianik bis zur Gegenwart. Sie sind in der Lage, konfessionsübergreifend alle Formen einstimmiger Gottesdienstgesänge zu analysieren, selbst auszuführen und einer Schola oder Gemeindegruppe zu vermitteln. Sie verfügen über fundierte Kenntnisse hinsichtlich der Verwendbarkeit der Gesänge im Gottesdienst und der Liedauswahl. <u>Deutscher Liturgiegesang/Gregorianik (kath.) II:</u> Die Studierenden haben erweiterte und vertiefte Kenntnisse der Melodie-Formen von Kirchenliedern aller Stilepochen und des liturgischen Singens von der Gregorianik bis zur Gegenwart. Sie sind in der Lage, konfessionsübergreifend alle Formen einstimmiger Gottesdienstgesänge zu analysieren, selbst auszuführen und einer Schola oder Gemeindegruppe zu vermitteln. Sie verfügen über fundierte Kenntnisse hinsichtlich der Verwendbarkeit der Gesänge im Gottesdienst und der Liedauswahl.				
Inhalte	<u>Hymnologie/Gregorianik (ev.) II:</u> Kenntnisse der Notation (St. Galler Neumen) und der sängerischen Ausführung von einstimmigem Gottesdienstgesang werden in der Praxis angewandt und stabilisiert. <u>Deutscher Liturgiegesang/Gregorianik (kath.) II:</u> Kenntnisse der Notation (St. Galler Neumen), der Dirigierformen und der sängerischen Ausführung von einstimmigem Gottesdienstgesang werden in der Praxis angewandt, stabilisiert und weiterentwickelt. Dabei steht die Arbeit mit einer Schola oder Singgruppe im Vordergrund einschließlich der dafür besonderen methodischen Verfahren.				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	Mündliche und gesangspraktische Prüfung (benotet): Für ev. Studierende in 2 Teilen. 1. Teil (Hymnologie) von 20 Minuten Dauer: Grundkenntnisse der Gattungen des Kirchenliedes. 2. Teil (Gregorianik) von 10 Minuten Dauer: Grundkenntnisse des gregorianischen Repertoires und seiner Gattungen; Kenntnis und Beherrschung der Psalmtöne und anderer Singmodelle Für kath. Studierende von 30 Minuten Dauer: Detaillierte Kenntnis der Theorie und Praxis der Psalmtöne und der Kantilation; Grundkenntnisse des gregorianischen Repertoires und seiner Gattungen; Grundkenntnisse der gregorianischen Semiologie; Schola-Arbeit.				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
2	1	Gruppenunterricht	2 Semester	Beginn Wise	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 30 h

Modul 3 Musiktheorie

Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Kirchenmusik

Qualifikationsziele	Erwerb fundierter Kenntnisse und Fähigkeiten für das Verstehen, Schreiben und Analysieren von Musik.
Teilmodule	3.1 Musiktheorie I+II 3.2 Gehörbildung I-III 3.3 Theoriebegleitendes Klavierspiel 3.4 Rhythmische Gehörbildung

Modulprüfung		Drei benotete Teilprüfungen in 3.1-3.3, eine unbenotete Prüfung in 3.4.			
LP	Dauer	Häufigkeit		Workload	
18	4 Semester	Siehe Teilmodule		Präsenzstudium	240 h
				Selbststudium	300 h
Modul 3.1 Musiktheorie I + II					
Qualifikationsziele		Entwicklung und Vertiefung musikalischer Verständnisfähigkeit: Dazu gehören die Anwendung von Satzmodellen und -techniken ebenso wie fundierte Kenntnisse deskriptiver Methoden einschließlich traditioneller Beschreibungsmodelle. Hierin einbezogen sind grammatische und semantische Aspekte sowie eine hermeneutische Reflexionsfähigkeit. Eine notwendige Voraussetzung hierfür bildet das professionelle Erfassen musikalischer Notationsweisen.			
Inhalte		Verschiedene Satztechniken werden unter wechselnden stilistischen Ausrichtungen vermittelt und in regelmäßig zu bearbeitenden Satzaufgaben angewendet. Es erfolgen die kritische Diskussion und – soweit möglich – die praktische Darstellung der erzielten Ergebnisse. Begleitend zur Ausbildung dieser praktischen Fähigkeiten gehört die Einführung und Anwendung analytischer Techniken. Die verschiedenen Zugänge zum Beschreiben von Musik im Wechsel von werk- und methodenorientierter Perspektive werden erörtert.			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		Klausur (Dauer:180 Minuten, benotet) In der Klausur werden Aufgaben gestellt, welche die genaue Kenntnis und kompetente Handhabung musiktheoretischer Kategorien in satztechnischer und analytischer Hinsicht erfordern. Dazu gehören die selbständige Anfertigung mindestens einer Satzaufgabe aus den Bereichen Harmonielehre oder Kontrapunkt sowie einer harmonischen Analyse oder einer anderen vergleichbaren Aufgabe.			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
8	2	Seminar	4 Semester	Beginn Wise	Präsenzstudium 120 h Selbststudium 120 h
Modul 3.2 Gehörbildung I - III					
Qualifikationsziele		Vertiefende Entwicklung eines musikalischen Vorstellungsvermögens als Teil eines umfassenden Musikverstehens.			
Inhalte		Auditives Erfassen und Verstehen musikalischer Klänge, Muster und Verläufe bis hin zu vollständigen Werken; Schulung dieser Fähigkeiten durch wechselnde Methoden (z.B. Notieren, Singen, Beschreiben und Nachspielen).			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		Klausur (Dauer: 60 Minuten, benotet) oder eine mündliche Prüfung (Dauer: 15 Minuten, benotet) nach Maßgabe der Lehrkraft. Gegenstand der Prüfung sind Aufgaben, welche die Sicherheit im Bestimmen und Vorstellen, ggf. im Singen und Nachspielen, von Intervallen, Klängen, melodischen und harmonischen Zusammenhängen sowie Rhythmen unter Beweis stellen.			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
4	1	Gruppenunterricht	4 Semester	Beginn Wise	Präsenzstudium 60 h Selbststudium 60 h
Modul 3.3 Theoriebegleitendes Klavierspiel					
Qualifikationsziele		Fähigkeit zur praktischen Demonstration musiktheoretischer Sachverhalte am Klavier			
Inhalte		Praktische Anwendung der im Teilmodul Musiktheorie I+II erworbenen Kenntnisse; Unterweisung im künstlerisch-praktischen Tonsatz am Klavier unter Bezugnahme auf Satzmodelle und stilistische Vorgaben; Ergänzung dieser Übungen durch Generalbass- und Partiturspiel.			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		Musikpraktische Präsentation (Dauer: 15 Minuten, benotet)			

		Die Prüfung verlangt die sichere Darbietung vorbereiteter Werke, Werkausschnitte oder anderer Übungen. Geprüft wird ebenfalls die Fähigkeit zur spontanen praktischen Erschließung fachbezogener Aufgaben.			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
4	0,5	Einzelunterricht	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 90 h
Modul 3.4 Rhythmische Gehörbildung					
Qualifikationsziele		Ziel der Rhythmischen Gehörbildung ist es, Tempoerschätzung, Rhythmusgefühl und inneres Zählen des Taktmaßes zu verfeinern, das Denken und Zählen in verschiedenen Taktarten zu fördern, das Verständnis rhythmischer Notation zu vertiefen, das Lesen zu beschleunigen und den Umgang mit dem Metronom zu üben. Durch rhythmische Gehörbildung wird der Rhythmus als innerer Zeitkoordinator gestärkt. Aufbauend auf dem Gefühl für Zeit, Puls und Tempo lassen sich ganze Werke, Stücke, Phrasen, Takte und kleinste Zeiteinheiten empfinden.			
Inhalte		Wöchentlich finden mehrere Seminare, die den Studierenden zu Anfang des Semesters zur Auswahl stehen, mit Gruppen von maximal zehn Personen statt. Durchgenommen werden sowohl Übungen, die methodisch einen konsequenten Aufbau der rhythmischen Komplexität verfolgen, als auch Rhythmusdiktate zur Festigung des Verständnisses.			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		Klausur (Dauer: 45 Minuten, unbenotet): Rhythmusdiktate; Übertragung eines Rhythmus von einer Schreibweise in eine andere; Zeichnen eines Rhythmusdiagramms. Mündlicher Vortrag (Dauer ca. 5 Minuten, unbenotet) zweier vorbereiteter Übungen und Vorlage einer Vom-Blatt-Übung. Das Erreichen der Hälfte der zu vergebenden Punktzahl führt zur erfolgreichen Anerkennung der Leistung und zum Testat.			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
2	1	Gruppenunterricht	2 Semester	Beginn Wise	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 30 h

Modul 4 Musiktheoretische Vertiefung	
Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Kirchenmusik	
Qualifikationsziele	Auf der Grundlage von 3.1 (Musiktheorie I+II) insbesondere Erweiterung der stilistischen Vielfalt und der methodischen Arbeitstechniken sowie der satztechnischen Kenntnisse und Fertigkeiten.
Inhalt	Thematisierung und Vertiefung unterschiedlicher musiktheoretischer Beschreibungsmodelle sowie Reflexion aktueller Systeme der Musiktheorie; begleitende Anfertigung stilgebundener Kompositionsarbeiten und Studium von Texten musiktheoretischer Provenienz.
Teilnahmevoraussetzung	Erfolgreicher Abschluss von Modul 3

Modulprüfung		<p>Studienleistung: Regelmäßige Teilnahme</p> <p>Prüfungsleistung: Klausur (Dauer: 180 Minuten, benotet) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten, benotet) oder Seminararbeit (benotet) nach Maßgabe der Lehrkraft</p> <p>Die Klausur enthält satztechnische und analytische Aufgabenstellungen auf gehobenem Niveau.</p> <p>In der mündlichen Prüfung wird ein Gespräch (ggf. mit Aufgabenstellung am Klavier) geführt, in dem die Fähigkeit zur verbalen und ggf. instrumentalpraktischen Darstellung musikalischer bzw. musiktheoretischer Sachverhalte nachgewiesen werden soll. Die Fähigkeit, solche Sachverhalte zu erfassen und ihnen sprachlich gerecht zu werden, wird in Form einer Analyse oder von Fragen zum Tonsatz geprüft.</p> <p>Die Seminararbeit setzt sich aus einer Reihe unterschiedlicher Satzübungen sowie analytischer Aufgaben auf gehobenem Niveau zusammen.</p>			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
4	2	Seminar	2 Semester	Beginn Wise	Präsenzstudium 60 h Selbststudium 60 h

Modul 5 Musikwissenschaft					
Verwendbarkeit: Bachelorstudiengänge Dirigieren, Kirchenmusik, Klavier, Komposition, Künstlerische Ausbildung					
Erläuterung	<p>Zu belegen sind: 1 x Grundlagenseminar (im Sommersemester) 4 x Seminar bzw. Vorlesung, davon maximal 2 x Vorlesung (Winter- und Sommersemester)</p> <p>Die erfolgreiche Teilnahme am Grundlagenseminar ist Voraussetzung für die Teilnahme an den musikwissenschaftlichen Seminaren.</p>				
Teilnahmevoraussetzung	Test DAF 3 bei Studierenden mit Hochschulzugangsberechtigung aus einem nicht-deutschsprachigen Land.				
Qualifikationsziele	Einführung in die Musikwissenschaft, Grundkenntnisse im wissenschaftlichen Arbeiten und in musikwissenschaftlicher Methodik (Grundlagenseminar), Überblickswissen über die europäisch geprägte Musikgeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart; Einblicke in historische und aktuelle musikbezogene Diskurse anhand semesterweise wechselnder Themen, Befähigung zur selbstständigen Recherche, zur kontextualisierenden Werkanalyse und zur Textanalyse (Seminare).				
Inhalt	Inhalte und Methoden aller drei Teilgebiete der Musikwissenschaft (Historische und Systematische Musikwissenschaft sowie Musikethnologie).				
Modulprüfung	<p>Studienleistung: Regelmäßige Teilnahme; Vor- und Nachbereitung aller Lehrveranstaltungen; Referat in jedem Seminar (auch im Grundlagenseminar) oder eine äquivalente Leistung nach Maßgabe der Lehrkraft.</p> <p>Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung (Dauer: 40 Minuten, benotet): Bestandteile: 1. Musikhistorisches Wahlthema 2. Analyse eines Werkes, 3. Fragen zum Pflichtrepertoire (dazu Informationen auf der Homepage des Musikwissenschaftlichen Instituts). Erhöhte Gewichtung von Teil 3 (Dauer: ca. 20 Minuten).</p>				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
11	2	Seminar / Vorlesung	4 Semester	Beginn Sose	Präsenzstudium 120 h Selbststudium 210 h

Modul 6 Wissenschaftliche Ergänzungsfächer						
Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Kirchenmusik						
Qualifikationsziele		Vertiefung wissenschaftlicher kirchenmusikalischer Fragestellungen; Kenntnisse in Orgelkunde sowie in Partiturnote/Instrumentation.				
Teilmodule		6.1 Wissenschaftliche Hausarbeit 6.2 Partiturnote/Instrumentation				
Modulprüfung		Zwei benotete Teilprüfungen in 6.1.				
LP	Dauer	Häufigkeit		Workload		
8	4 Semester	Siehe Teilmodule		Präsenzstudium	60 h	Selbststudium 180 h
Modul 6.1 Wissenschaftliche Hausarbeit						
Qualifikationsziele		Fähigkeit, selbständig eine kirchenmusikalisch relevante Fragestellung zu entwickeln und nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.				
Inhalte		Selbständig verfasste Hausarbeit zu einem kirchenmusikalischen Thema aus den Bereichen Musikwissenschaft, Theologie und Hymnologie, dass in Absprache mit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter festgelegt wird.				
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung		Selbständig verfasste Hausarbeit (Umfang: mindestens 30 Seiten, benotet) zu einem kirchenmusikalisch relevanten Thema.				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload	
4	---	Selbststudium	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	---
					Selbststudium	120 h
Modul 6.2 Partiturnote/Instrumentation						
Qualifikationsziele		Kompetenz im Arrangieren und Instrumentieren.				
Inhalte		Studium verschiedener Notationsweisen sowie der betreffenden Fachliteratur; Erstellen von Bearbeitungen musikalischer Kompositionen für unterschiedliche Besetzungen.				
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung		---				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload	
4	2	Seminar	2 Semester	Beginn Wise	Präsenzstudium	60 h
					Selbststudium	60 h

Modul 7 Klavier I						
Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Kirchenmusik						
Qualifikationsziele		Fähigkeit zur Erarbeitung und Darbietung von Literatur der Mittel- bis Oberstufe (gemäß Lehrplan Klavier des VdM).				
Inhalte		Erarbeitung entsprechender Literatur.				
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme				
Modulprüfung		Musikpraktische Präsentation (Dauer: 15 Minuten, unbenotet): Vortrag von Klavierwerken aus drei Stilepochen.				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload	
12	0,75	Einzelunterricht	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	45 h
					Selbststudium	315 h

Modul 8 Klavier II und Generalbass/Cembalo						
Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Kirchenmusik						
Qualifikationsziele	<p><u>Klavier</u>: Fähigkeit zur Erarbeitung und Darbietung von Literatur der Mittel- bis Oberstufe (gemäß Lehrplan Klavier des VdM).</p> <p><u>Generalbass/Cembalo</u>: Fundierte Kenntnisse französischer, deutscher und italienischer Generalbasspraxis und die Umsetzung in stilistisch vollwertiges Continuo-Spiel; spezielle Spielpraxis auf dem Cembalo, auch Bezüge zum Continuo-Spiel auf der Orgel</p>					
Teilnahmevoraussetzung	Erfolgreicher Abschluss von Modul 7.					
Modul 8 Schwerpunkt Klavier						
Inhalte	<p><u>Klavier</u>: Erarbeitung entsprechender Literatur.</p> <p><u>Generalbass</u>: Unter vorrangiger Verwendung der Quellen (originale Lehrwerke und Facsimilia von Continuo-Literatur) wird die französische, deutsche und italienische Generalbasspraxis studiert und praktiziert.</p>					
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme sowie – für den Generalbass – ein öffentlicher Auftritt (Musizierstunde oder Konzert, wünschenswert auch eine im Unterricht vorbereitete Mitwirkung an signifikanten Prüfungen im Chor-, Sologesangs- oder Melodieinstrumentenbereich) pro Semester.					
Prüfungsleistung	<p>Musikpraktische Präsentation;</p> <p><u>Klavier</u>: (Dauer: 30 Minuten; benotet): Vorspiel von Originalliteratur höheren Schwierigkeitsgrades aus mindestens drei unterschiedlichen Stilepochen; dabei sind ein polyphones Stück, ein der Avantgarde verpflichtetes Werk, Kammermusik und Liedbegleitung erwünscht; gute Leistungen im Vom-Blatt-Spiel (fakultativ) fließen positiv in das Prüfungsergebnis mit ein.</p> <p><u>Generalbass</u>: (Dauer 20 Minuten, benotet): Vortrag zweier Continuowerke (eines davon Rezitativ und Arie aus einer Kantate) und zweier leichter Solowerke, beides auf dem Cembalo; ggf. kann eines der Continuowerke auf Orgel oder Truhenorgel gespielt werden.</p>					
Klavier II						
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload	
12	0,75	Einzelunterricht	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	45 h
					Selbststudium	315 h
Generalbass						
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload	
3	0,5	Einzelunterricht	3 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	25 h
					Selbststudium	65 h
Modul 8 Schwerpunkt Cembalo						
Inhalte	<p><u>Generalbass</u>: Unter vorrangiger Verwendung der Quellen (originale Lehrwerke und Facsimilia von Continuo-Literatur) wird die französische, deutsche und italienische Generalbasspraxis studiert und praktiziert.</p> <p><u>Cembalo</u>: Die instrumentenspezifischen Spielanforderungen auf dem Cembalo werden anhand signifikanter Werke aus den wichtigsten Ländern und Perioden der Renaissance und des Barock, ggf. auch der Klassik vorgestellt und erprobt.</p>					
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme sowie – für Cembalo – ein öffentlicher Auftritt (Musizierstunde oder Konzert, wünschenswert auch eine im Unterricht vorbereitete Mitwirkung an signifikanten Prüfungen im Chor-, Sologesangs- oder Melodieinstrumentenbereich) pro Semester.					

Prüfungsleistung		Musikpraktische Präsentation: <u>Klavier</u> : (Dauer: 20 Minuten; benotet): Vorspiel von Originalliteratur mittleren Schwierigkeitsgrades aus mindestens drei unterschiedlichen Stilepochen; dabei ein polyphones Stück. Kammermusik und Liedbegleitung erwünscht; gute Leistungen im Vom-Blatt-Spiel (fakultativ) fließen positiv in das Prüfungsergebnis mit ein. <u>Cembalo</u> : (Dauer 30 Minuten, benotet): Vortrag zweier Continowerke (eines davon Rezitativ und Arie aus einer Kantate) und dreier Solowerke auf dem Cembalo.			
Klavier II					
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
6	0,75	Einzelunterricht	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 25 h Selbststudium 155 h
Cembalo					
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
9	3 Sem. à 0,5 2 Sem. à 0,75	Einzelunterricht	5 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 45 h Selbststudium 225 h

Modul 9 Singen I und Sprechen					
Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Kirchenmusik					
Qualifikationsziele	Grundlegender Aufbau einer gesunden und belastbaren Singstimme, Fähigkeit zum Ensemblesingen sowie eine ausgebildete Sprechstimme.				
Teilmodule	9.1 Chorsingen 9.2 Gesang I 9.3 Stimme und Rhetorik				
Modulprüfung	Eine unbenotete Prüfung in 9.2.				
LP	Dauer	Häufigkeit	Workload		
8	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 120 h Selbststudium 120 h		
Modul 9.1 Chorsingen					
Qualifikationsziele	Fähigkeit zum Ensemblesingen in Vokalensembles unterschiedlicher Besetzung und Stilistik; Erweiterung der Literaturkenntnis und der stimmlichen Fähigkeiten.				
Inhalte	Erarbeitung repräsentativer Chorliteratur aller Epochen in verschiedenen Besetzungen, auch Registerproben, Ensembleproben; chorische Stimmbildung.				
Studienleistung	Leistungskontrolle				
Prüfungsleistung	---				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
2	2	Gruppenunterricht	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 60 h Selbststudium ---
Modul 9.2 Gesang I					
Qualifikationsziele	Grundlegender Aufbau einer gesunden und belastbaren Singstimme; Beherrschung grundlegender Fertigkeiten in den Bereichen: - Sängerbische Haltung - Atembalance / Stütze - Sängerbische Artikulation - Stimmregister - Sängerbisches Interpretations- und Ausdrucksvermögen; Fähigkeit zum Einstudieren leichter bis mittelschwerer Gesangsliteratur				
Inhalte	Das Studium umfasst einen Technik- und einen Repertoireanteil, die nicht voneinander getrennt zu erlernen sind, sondern sich im Studienverlauf nach dem Vorhandensein sängerischer Fähigkeit und Begabung und dem jeweiligen Entwicklungsstand der/des Studierenden richten. Es werden Grundlagen der sängerischen Stimmbildung und des Aufbaus einer gesunden Singstimme vermittelt. Inhalt ist vor allem der Aufbau des Instruments Stimme (sängerbische Haltung, Resonanzräume, Atemführung, bewusster				

	Umgang mit Stimmregistern). Es wird leichte bis mittelschwere Solo- und Ensembleliteratur aus mehreren Stilepochen und verschiedenen Genres einstudiert.				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	Musikpraktische Präsentation (Dauer: 15 Minuten, unbenotet): Vortrag unterschiedlicher Werke des Gesangsrepertoires aus mindestens zwei Epochen.				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
4	0,75	Einzelunterricht	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 45 h Selbststudium 75 h
Modul 9.3 Stimme und Rhetorik					
Qualifikationsziele	Ausbildung der Sprechstimme und rhetorischer Kenntnisse im Hinblick auf die beruflichen Anforderungen als Kirchenmusiker*in				
Teilnahmevoraussetzungen	Für das Kompaktseminar II: Teilnahme am Kompaktseminar I				
Inhalte	<p><u>Kompaktseminar I (Wintersemester)</u>: Grundlegendes Verständnis der Zusammenhänge von Körper, Atem, Stimme und Sprache. Vermittlung eines Grundwissens über einen ökonomischen sprecherischen Einsatz der Stimme mit Vermittlung von rhetorischen Grundkompetenzen.</p> <p><u>Kompaktseminar II (Sommersemester)</u>: Festigung und Erweiterung des im Kompaktseminar I vermittelten Wissens. Transfer in berufsalltagspraktische kommunikative Handlungen.</p>				
Studienleistung	Teilnahme an Kompaktseminar I und II				
Prüfungsleistung	---				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
2	0,5	Kompaktseminar	2 Semester	Beginn WiSe	Präsenzstudium 15 h Selbststudium 45 h

Modul 10 Gesang II	
Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Kirchenmusik	
Qualifikationsziele	Weiterer Ausbau der gesangstechnischen Grundfunktionen auf der Basis einer physiologisch und klanglich optimal geführten Sängerstimme; Entwicklung eines persönlichen Stimmklanges sowie weitere Entwicklung eines an die jeweiligen stilistischen Gegebenheiten angepassten stimmlich-musikalischen Ausdrucksvermögens; Fähigkeit zur Erarbeitung von Gesangsliteratur aus den Bereichen Lied, Oratorium und Oper verschiedener Epochen sowie Populärmusik.
Inhalte	Das Studium umfasst einen Technik- und einen Repertoireanteil, die nicht voneinander getrennt zu erlernen sind, sondern sich im Studienverlauf nach dem Vorhandensein sängerischer Fähigkeit und Begabung und dem jeweiligen Entwicklungsstand der/des Studierenden richten. Sängerbereiche Fähigkeiten und Fertigkeiten werden in den Bereichen Stimmregister, Resonanz und Atemführung weiterentwickelt; dazu kommen stilistische Aspekte wie z.B. Rezitativgestaltung und zeitgenössische Gesangstechniken. Mit Rücksicht auf die jeweilige Stimmgattung wird mittelschwere bis anspruchsvolle Solo- und Ensembleliteratur aus mehreren Stilepochen und verschiedenen Genres einstudiert.
Modulprüfung	<p>Studienleistung: Regelmäßige Teilnahme</p> <p>Prüfungsleistung: Musikpraktische Präsentation (Dauer: 25 Minuten, benotet): Das Prüfungsprogramm soll unterschiedliche vokale Soloformen (z.B. Rezitativ, Arie, Lied) und Gattungen (z.B. Oper, Oratorium, Kantate) aus mindestens drei Epochen enthalten. Zusätzlich ist eine unbegleitete Vokalform (Volkslied, Spiritual o. Ä.) sowie der Vortrag eines Lyrik- oder Prosatextes in das</p>

				Prüfungsprogramm aufzunehmen. In einem mündlichen Prüfungsteil sind Grundkenntnisse der Stimmphysiologie nachzuweisen.		
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload	
4	0,75	Einzelunterricht	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	40 h
					Selbststudium	80 h

Modul 11 Gemeindepraxis I						
Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Kirchenmusik						
Qualifikationsziele		Fähigkeit, erworbene musikalisch-praktische und methodisch-kommunikative Kenntnisse in den verschiedenen Gruppen einer Gemeinde zu vermitteln und zu praktizieren; sicherer Umgang mit organisatorischen Erfordernissen des Berufs.				
Teilmodule		11.1 Michaeliskloster I 11.2 Populärmusik Grundausbildung				
Modulprüfung		---				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload	
6			4 Semester	Beginn Wise	Präsenzstudium	90 h
					Selbststudium	90 h

Modul 11.1 Michaeliskloster I						
Qualifikationsziele		Aufbau erster Erfahrungen im Umgang mit Gemeindeguppen der verschiedenen Altersstufen und Zielsetzungen mit den Mitteln der Kirchenmusik; eigene Fähigkeiten hierzu angemessen und stilbewusst einsetzen können; Erfahrungen in der Organisation und im Management des Kirchenmusik-Berufes				
Inhalte		In verschiedenen Gruppen von Kindern bis zu Senioren werden die altersspezifischen methodischen Ansätze entwickelt und erprobt. Gelegenheiten offenen Musizierens (vornehmlich: Singens) in der Gemeinde werden nach Möglichkeit bereitgestellt und unter methodischer Anleitung genutzt. Grundfertigkeiten der Populärmusik werden in möglichen vokalen und instrumentalen Gemeindeguppen vermittelt und in ihrer Wirkung und Verwendbarkeit erprobt. Zu Fragen der Gottesdienstgestaltung aber auch der Verwaltung und Organisation werden gemeinsam Kriterien und Lösungsmöglichkeiten diskutiert und praktiziert.				
Studienleistung		Leistungskontrolle				
Prüfungsleistung		---				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload	
4	1	Gruppenunterricht/ Seminar/Workshop	4 Semester	Beginn Wise	Präsenzstudium	60 h
					Selbststudium	60 h

Modul 11.2 Populärmusik Grundausbildung						
Qualifikationsziele		Die Studierenden kennen die spezifischen Formen, Rhythmik und Harmonik der Populärmusik und ihre Verwendung im Bereich der Kirchenmusik in Theorie und Praxis. Sie sind in der Lage, grundlegende Elemente der Populärmusik stilsicher zu praktizieren, zu vermitteln und in Gottesdienst und Gemeindepädagogik einzusetzen				
Inhalte		Ausgehend vom Tasteninstrument werden spezielle Formen der Liedbegleitung und der angemessenen Instrumentierung von Populärmusik vermittelt und erprobt (andere Begleitinstrumente sind möglich). Dabei steht die Entwicklung der persönlichen Fähigkeiten im Vordergrund als Vorbereitung und Ergänzung zu den praktischen Anwendungen im Michaeliskloster (siehe 11.1 und 12.1).				
Studienleistung		Leistungskontrolle				
Prüfungsleistung		---				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload	
2	1	Gruppenunterricht	2 Semester	Beginn Wise	Präsenzstudium	30 h
					Selbststudium	30 h

Modul 12 Gemeindepraxis II					
Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Kirchenmusik					
Qualifikationsziele	Umfassende Kenntnis und sicherer Umgang mit kirchenmusikalischen Formen und Mitteln in allen Gottesdienstmodellen und mit allen Gruppen einer Gemeinde; Beherrschung zuverlässiger methodischer Verfahren und Angemessenheit der Vermittlungsformen.				
Teilmodule	12.1 Michaeliskloster II 12.2 Methodik für Unterricht an Tasteninstrumenten 12.3 Musikzieren mit Kindern; EMP				
Teilnahmevoraussetzung	Erfolgreicher Abschluss von Modul 11.				
Modulprüfung	Eine benotete Teilprüfung in 12.2.				
LP	Dauer	Häufigkeit	Workload		
10	4 Semester	Beginn Wise	Präsenzstudium	180 h	Selbststudium 120 h
Modul 12.1 Michaeliskloster II					
Qualifikationsziele	Erweiterte Erfahrungen in der Arbeit mit Gruppen der Gemeinde, Kenntnis der Wirkung methodischer Mittel, sicheres Einschätzen gottesdienstlicher und gemeindebezogener Kriterien in der Arbeit als Kirchenmusiker; Kompetenz, Stilsicherheit und Qualitätsbewusstsein im Bereich der Popularmusik.				
Inhalte	Die besonderen Möglichkeiten des Michaelisklosters hinsichtlich liturgischer Räume und Gestaltungsformen aber auch des Gruppenerlebens werden für die Berufstätigkeit als Kirchenmusikerin bzw. -musiker bestmöglich genutzt: praktische Gottesdienstgestaltung, Arbeit mit Laienmusiker-Gruppen und Austausch mit ebenso lernenden aber auch mit erfahrenen Kirchenmusikern und Theologen; Ausbau der popularmusikalischen Praxiserfahrung einschließlich des Arrangements.				
Studienleistung	Leistungskontrolle				
Prüfungsleistung	---				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
4	1	Gruppenunterricht/ Seminar/Workshop	4 Semester	Beginn Wise	Präsenzstudium 60 h Selbststudium 60 h
Modul 12.2 Didaktik und Methodik Tasteninstrumente					
Qualifikationsziele	Fähigkeit zu professioneller Planung, Durchführung und Analyse von Instrumentaleinzelunterricht der Unter- und Mittelstufe; Kenntnis der wichtigsten Unterrichtswerke und von Anfangsliteratur unterschiedlicher Stilepochen.				
Inhalte	Grundlagen des Instrumental-Anfangsunterrichts; Erarbeitung der wichtigsten für die Unterrichtspraxis relevanten Themenfelder; Literaturkunde; Unterrichts hospitiationen; Lehrversuche.				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	Prüfung (benotet): Lehrprobe von 20-30 Minuten (Anfänger- oder Fortgeschrittenen-Lehrprobe).				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
4	2	Seminar/Übung	2 Semester	Beginn Wise	Präsenzstudium 60 h Selbststudium 60 h
Modul 12.3 Musikzieren mit Kindern; EMP					
Qualifikationsziele	Grundkenntnisse in der musikalischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit Blick auf altersspezifische Methoden, Repertoires, Stimmbildung für Kinder, pädagogische Ansätze und Literatur.				
Inhalte	Themenfelder: Didaktik und Methodik der Kinderchorleitung, Werke für Kinderchor, Improvisation, Spiel und Bewegung, Arrangements für verschiedene Besetzungen und eigene Stücke, Erwerb eines Übungsreservoirs zum Erwecken und Trainieren aller				

	Stimmfunktionen unter Berücksichtigung der spezifischen Besonderheiten der Kinderstimme; Literatur über Kinderchorleitung und Kinderstimmgebung.				
Studienleistung	Leistungskontrolle				
Prüfungsleistung	---				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
2	2	Gruppenunterricht	2 Semester	Beginn Wise	Präsenzstudium 60 h Selbststudium ---

Modul 13 Wahlpflichtbereich

Freie Wahl aus dem Angebot der Hochschule. Es müssen insgesamt 12 LP erbracht werden. Einzelunterricht ist nur auf Anfrage und bei freien Kapazitäten möglich.

Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Kirchenmusik

Qualifikationsziele	Studierende qualifizieren sich schwerpunktmäßig in Fächern, die entweder im Kirchenmusik-Curriculum bereits enthalten sind (Einzelunterricht ist hierbei nur auf Antrag, bei freien Kapazitäten und ausreichender Eignung möglich) oder aber ergänzend durch Teilnahme an anderen Lehrangeboten der Hochschule.				
Inhalt	<u>Beispielliste für mögliche Belegungen (je nach Angebot):</u> Ensembleleitung, Generalbass, Gregorianik, Aufführungspraxis (Interpretation, Stilkunde), Kammermusik, Chorprojekte mit Hochschulensembles, Klavier und/oder historische Tasteninstrumente, Komposition, Korrepetition, Musikmanagement, Musikmedizin, Musikpädagogik, Musiksoziologie, Musiktherapie, Philosophie und Ästhetik, Populärmusik, Theologie, weitere Instrumente u. a.				
Modulprüfung	<p>Studienleistung: Regelmäßige Teilnahme; darüber hinaus gelten grundsätzlich die Studienleistungen, wie sie in den betreffenden Modulbeschreibungen ausgewiesen sind.</p> <p>Prüfungsleistung: Im Rahmen <i>einer</i> Lehrveranstaltung muss eine Prüfungsleistung (unbenotet) erbracht werden. Grundsätzlich ist die Prüfungsleistung so zu erbringen, wie sie in der betreffenden Modulbeschreibung ausgewiesen ist.</p>				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
12	Var.	Var.	3 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium Var. Selbststudium Var.